

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



7. Jahrgang

Bernburg (Saale), 06. Juni 2013

Nummer 23

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Hinweisbekanntmachung zur Sitzung des Schul- und Kulturausschusses am 13.06.2013 **170**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Wasserzweckverband Saale-Fuhne-Ziethen

Bekanntmachung des Wasserzweckverbandes Saale-Fuhne-Ziethen **170**

1. Aufhebungssatzung zur Änderungssatzung zur Änderung des Satzungen des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen"
Beschluss-Nr. 284/2013
2. Satzung Nr. 1/13 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen"
Beschluss-Nr. 285/2013
3. Satzung Nr. 02/13 über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen"
- Abwasserbeseitigungssatzung (ABS-WVS)
Beschluss-Nr. 286/2013
4. Satzung Nr. 7/13 über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Erstattung von Auslagen für die Verwaltungstätigkeit im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" Verwaltungsgebührensatzung (VGS-WVS)
Beschluss-Nr. 287/2013
5. Satzung Nr. 8/13 Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen" (ES-WVS)
Beschluss-Nr. 288/2013

6. Satzung Nr. 11/13 Satzung über die Versorgung mit Trinkwasser im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen"
Beschluss-Nr. 289/2013
7. Wasserlieferungsbedingungen Nr. 12/13 des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" als ergänzende Vertragsbedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGB. I S. 684) (WLB-WVS)
Beschluss-Nr. 290/2013
8. Preisregelung Nr. 13/13 Allgemeine Preisregelung für die Versorgung mit Wasser im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" (APR-WVS)
Beschluss-Nr. 291/2013
9. Satzung Nr. 14/13 Satzung über den Ausschluss von Abwasser aus der Abwasserbeseitigungspflicht des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" (SAA-WVS)
Beschluss-Nr. 292/2013

Die Satzungen sind im Anhang beigelegt.

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Hinweisbekanntmachung zur Sitzung des Schul- und Kulturausschusses am 13.06.2013

Aufgrund der Hochwassersituation in der Bernburger Talstadt wird in Abstimmung mit dem Ausschussvorsitzenden Herrn Michelmann der Sitzungsort des Schul- und Kulturausschusses am 13.06.2013 geändert.

Der neue Sitzungsort für den Schul- und Kulturausschuss ist die

**Bildungsakademie des Salzlandkreises
Standort Aschersleben
1. Etage – Raum 11
Augustapromenade 44
in 06449 Aschersleben.**

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte der Bekanntmachung vom 05.06.2013.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Wasserzweckverband Saale-Fuhne-Ziethen

Bekanntmachung des Wasserzweckverbandes Saale-Fuhne-Ziethen

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.05.2013 im öffentlichen Teil folgende Satzungen beschlossen:

1. Aufhebungssatzung zur Änderungssatzung zur Änderung des Satzungen des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen"
Beschluss-Nr. 284/2013
2. Satzung Nr. 1/13 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen"
Beschluss-Nr. 285/2013
3. Satzung Nr. 02/13 über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss

an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" - Abwasserbeseitigungssatzung (ABS-WVS)
Beschluss-Nr. 286/2013

4. Satzung Nr. 7/13 über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Erstattung von Auslagen für die Verwaltungstätigkeit im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" Verwaltungsgebührensatzung (VGS-WVS)
Beschluss-Nr. 287/2013
5. Satzung Nr. 8/13 Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen" (ES-WVS)
Beschluss-Nr. 288/2013
6. Satzung Nr. 11/13 Satzung über die Versorgung mit Trinkwasser im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen"
Beschluss-Nr. 289/2013
7. Wasserlieferungsbedingungen Nr. 12/13 des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" als ergänzende Vertragsbedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGB. I S. 684) (WLB-WVS)
Beschluss-Nr. 290/2013
8. Preisregelung Nr. 13/13 Allgemeine Preisregelung für die Versorgung mit Wasser im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" (APR-WVS)
Beschluss-Nr. 291/2013
9. Satzung Nr. 14/13 Satzung über den Ausschluss von Abwasser aus der Abwasserbeseitigungspflicht des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" (SAA-WVS)
Beschluss-Nr. 292/2013

Die Satzungen sind im Anhang beigefügt.

Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"

**06406 Bernburg (Saale)
Köthensche Straße 54
Tel. 03471/3757-0
Fax 03471/3757-12**

Aufhebungssatzung zur

Änderungssatzung zur Änderung der Satzungen des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), der § 78, 79, 79a und 79b des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GVBl. LSA S. 116) und der §§ 4, 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68, 125) sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58) hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne Ziethen" in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.05.2013 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Änderungssatzung zur Änderung der Satzungen des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ vom 22.11.2012, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Salzlandkreis – Amtliches Verkündigungsblatt – Nr. 47 vom 03.12.2012 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Bernburg (Saale), 31.05.2013

Schulze
Geschäftsführer



Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"

**06406 Bernburg (Saale)
Köthensche Straße 54
Tel. 03471/3757-0
Fax 03471/3757-12**

Satzung Nr. 1/13

Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen"

Verbandssatzung (VS WVS)

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Sitz, Mitglieder
- § 2 Siegel
- § 3 Verbandsaufgaben
- § 4 Organe
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung und Beschlüsse der Verbandsversammlung
- § 8 Amtszeit der Verbandsversammlung
- § 9 Verbandsgeschäftsführer, Verwaltung des Verbandes
- § 10 Aufgaben des Geschäftsführers
- § 11 Verpflichtungsgeschäfte
- § 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 13 Verbandsumlage und deren Bemessung
- § 14 Satzungen, Geschäftsbedingungen, Entgeltverordnungen
- § 15 Prüfung des Verbandes
- § 16 Änderung und Auflösung des Verbandes
- § 17 Öffentliche Bekanntmachung
- § 18 Gleichstellung
- § 19 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anlage 1: Mitglieder des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" und Stimmenverteilung

Anlage 2: Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen"

Anlage 3: Entsorgungsgebiet Piethen und Görzig

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68, 125) hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.05.2013 folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Mitglieder

- (1) Der Wasserzweckverband ist ein Zweckverband im Sinne des § 7 GKG-LSA und führt den Namen:

Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethe“.

- (2) Der Verband hat seinen Sitz in 06406 Bernburg (Saale), Köthensche Straße 54.
- (3) Mitglieder des Verbandes sind die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Städte und Gemeinden. Diese Anlage ist Satzungsbestandteil.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Mitgliedsgemeinden. Sofern die Aufgabenübertragung auf Ortsteile der Gemeinden beschränkt ist, nur das Gebiet dieser Ortsteile.
Das Verbandsgebiet ist in Anlage 2 dargestellt, die ebenfalls Satzungsbestandteil ist.
- (5) Der Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethe" ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und besitzt Dienstherrnfähigkeit. Er dient dem öffentlichen Wohl.

§ 2 Siegel

Der Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethe" führt ein Dienstsiegel. Das Nähere regelt die Siegelordnung.

§ 3 Verbandsaufgaben

- (1) Der Verband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden folgende Aufgaben:
- die Versorgung der Einwohner und sonstigen Verbraucher mit Trinkwasser in den nachfolgend aufgeführten Städten und Verbandsgemeinden:
 - Stadt Bernburg (Saale), außer den Ortsteilen Biendorf und Wohlsdorf
 - in den Ortsteilen Gerbitz, Latdorf und Neugattersleben der Stadt Nienburg (Saale),
 - dem Ortsteil Cörmigk der Stadt Könnern und
 - der Verbandsgemeinde Saale-Wipper im Gebiet der Mitgliedsgemeinden Ilberstedt und Plötzkau

- die Entsorgung des Schmutzwasser einschließlich Niederschlagswassers von den Grundstücken der nachfolgend aufgeführten Städte und Verbandsgemeinden:
 - des Ortsteiles Schackstedt der Stadt Aschersleben
 - der Stadt Bernburg (Saale), ausgenommen der Ortsteile Biendorf und Wohlsdorf
 - der Ortsteile Gerbitz, Latdorf und Neugattersleben der Stadt Nienburg (Saale)
 - der Stadt Könnern
 - der Verbandsgemeinde Saale-Wipper im Gebiet der Mitgliedsgemeinden Alsleben (Saale), Ilberstedt und Plötzkau
 - der Ortsteile Domnitz (nur Schmutzwasser) und Rothenburg der Stadt Wettin-Löbejün.

Zur Entsorgung des Schmutzwassers einschließlich Niederschlagswasser (Abwasserbeseitigungspflicht) gehören auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen.

- Für die Ortsteile Görzig und Piethen der Stadt Südliches Anhalt hat der Verband die Aufgabe der Entsorgung des Schmutzwassers von den Grundstücken im Rahmen entsprechender Zweckvereinbarung. Das dazu gehörende Entsorgungsgebiet ist in Anlage 3 dargestellt und ist Satzungsbestandteil.
- (2) Das Recht und die Pflicht der beteiligten Gebietskörperschaften, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich des Satzungsrechts auszuüben, sind auf den Zweckverband übergegangen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband Unternehmen und Betriebe errichten, erwerben, pachten, sich an anderen Unternehmen beteiligen bzw. sich Dritter bedienen.
 - (3) Die Aufgabenerfüllung hat sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszurichten.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben gehört insbesondere auch die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen.

- (4) Der Zweckverband ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenstellung weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften auf Grund von Vereinbarungen, Liefer- bzw. Abnahmeverträgen zu versorgen oder zu entsorgen und die Betriebsführung gleichgelagerter Einrichtungen zu übernehmen.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Geschäftsführer.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan und besteht aus je einem Vertreter der Mitgliedsgemeinden. Der Geschäftsführer gehört der Verbandsversammlung mit beratender Stimme an. Die Vertreter der Gemeinden sind ehrenamtlich tätig, sie erhalten eine Entschädigung nach der Entschädigungssatzung.

- (2) Jede Mitgliedsgemeinde wählt ihren Vertreter in die Verbandsversammlung.
Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen der an den Sitzungen teilnimmt, wenn das von ihm vertretene Mitglied verhindert ist.
- (3) Der Vertretungsauftrag an den gewählten Vertreter und Stellvertreter kann vom Verbandsmitglied jederzeit widerrufen werden. Gleichzeitig sind die neuen Vertreter bzw. Stellvertreter zu wählen.
- (4) Stimmenverteilung
- a) Solange die Stadt Bernburg (Saale) mehr als 50% der Einwohner im Verbandsgebiet hat, hat jede Mitgliedsgemeinde, mit Ausnahme der Stadt Bernburg (Saale), je angefangene 500 Einwohner, die an der Versorgung mit Trinkwasser und an der Entsorgung des Schmutzwassers teilnehmen, bezogen auf den Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen" am 31.12. des Vorjahres 1 Stimme. Die Stadt Bernburg (Saale) hat so viele Stimmen, wie die anderen zusammen.
 - b) Hat die Stadt Bernburg (Saale) am 31.12. des Vorjahres nicht mehr als 50% der Einwohner entsprechend Buchstabe a), so hat jede Mitgliedsgemeinde je angefangene 500 Einwohner 1 Stimme.
 - c) Im Sinne der Stimmverteilung dieser Satzung gilt eine Verbandsgemeinde anstelle ihrer Gliederungen als Mitgliedsgemeinde.
 - d) Grundlage für die Ermittlung der Einwohnerzahlen sind die veröffentlichten Zahlen des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt.
 - e) Die Stimmenverteilung ist bis zum 31.12. eines jeden Jahres für das Folgejahr zu ermitteln und im 1. Quartal des Folgejahres bekannt zu machen.
 - f) Hat eine Mitgliedsgemeinde mehrere Stimmen, so können diese nur einheitlich abgegeben werden.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und bestimmt 2 Stellvertreter. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er ist ehrenamtlich tätig. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Amt.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung des Verbandes beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht dem Geschäftsführer obliegen. Sie entscheidet über die durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (2) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen:
1. Angelegenheiten, die kraft Gesetzes von der Verbandsversammlung zu entscheiden sind,
 2. den Erlass und die Änderung der Satzungen bzw. Ver- und Entsorgungstarife,
 3. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Verbandes und die Aufteilung des Verbandsvermögens sowie die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen,
 4. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des Geschäftsführers,

5. Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse ,
 6. den Erlass und die Änderung des Wirtschafts-, Finanz- und Stellenplanes, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung des Verlustes, die Festsetzung von überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben über 25,0 T EUR,
 7. Stellungnahmen zum Prüfergebnis der überörtlichen Prüfung sowie zum Prüfbericht über den Jahresabschluss des Verbandes,
 8. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Geschäftsführers,
 9. die Festsetzung der Verbandsumlage für die Verbandsmitglieder,
 10. Veräußerungen, Belastungen und den Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögenteilen, soweit ein Wert von 100,0 T EUR überschritten wird,
 11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung (Streitwert über 100,0 T EUR bzw. von grundsätzlicher Bedeutung),
 12. den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen zur kommunalen Zusammenarbeit sowie von sonstigen Verträgen, die für den Verband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind (Wert über 100,0 T EUR p. a.) und Vergaben mit einem Auftragsvolumen über 100,0 T EUR,
 13. die Aufnahme von Krediten,
 14. den Abschluss von Vergleichen und den Verzicht auf Ansprüche, soweit sie den Betrag von 100,0 T EUR überschreiten und es sich nicht um durch Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) festgelegte Billigkeitsregelungen handelt,
 15. die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung.
- (3) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde eines verbeamteten Geschäftsführers bzw. nimmt gegenüber einem mit Dienstvertrag beschäftigten Geschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen.

Die Frist der Einberufung der Sitzung beträgt grundsätzlich vier Wochen und kann, außer bei Beschlüssen über Satzungen, Allgemeine Bedingungen, den Wirtschaftsplan oder den Jahresabschluss, auf eine Woche verkürzt werden. Auf die gekürzte Frist ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert. Sie soll einmal im Quartal einberufen werden. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Verbandsmitglieder oder ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer die Tagesordnung auf. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind rechtzeitig (siehe § 17) bekannt zu machen. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigtes Interesse einzelner, insbesondere bei der Behandlung von

Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten, Kreditgeschäften und Vergabeentscheidungen, dies erfordern.

- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Stimmen und mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen und Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.
- (4) Beschlussfassungen erfolgen durch Abstimmungen und Wahlen. Abstimmungen erfolgen offen; Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. In den Fällen, in denen die Durchführung von Wahlen in einem Gesetz vorgesehen ist, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung sinngemäß.
- (5) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder bedürfen folgende Beschlüsse nach § 14 GKG-LSA:
 - a) Änderung der Verbandssatzung, soweit sie den Mitgliederbestand des Verbandes betreffen,
 - b) Auflösung des Verbandes.
- (6) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und sind Tonträgeraufzeichnungen zu erstellen. Die Tonträgeraufzeichnungen sind bis zur Bestätigung der Ergebnisniederschrift beim Geschäftsführer aufzubewahren. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Sitzung,
 2. die Namen der Teilnehmer,
 3. die Tagesordnung,
 4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 5. das Ergebnis der Abstimmungen bzw. Wahlen.Auf Verlangen des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, des Geschäftsführers und jedes Mitglieds der Verbandsversammlung können deren Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Protokollführer unterzeichnet werden. Die Verbandsversammlung entscheidet in der folgenden Sitzung über Einwendungen gegen die Niederschrift.
- (7) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 8 Amtszeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung gehören der Verbandsversammlung so lange an, bis eine Mitgliedsgemeinde die Entsendung widerruft; der Geschäftsführer für die Zeit seiner Wahl. Die Mitgliedsgemeinden des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe“ können ihre Vertreter/Stellvertreter jederzeit abwählen.
- (2) Scheidet ein Mitglied oder sein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung aus bzw. wird die Entscheidung widerrufen, ist durch die Mitgliedsgemeinde gleichzeitig ein neuer Vertreter/Stellvertreter zu wählen.

§ 9 Verbandsgeschäftsführer, Verwaltung des Zweckverbandes

- (1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführer, der die Funktionsbezeichnung „Geschäftsführer“ führt.
- (2) Der Geschäftsführer wird von der Verbandsversammlung auf sieben Jahre gewählt. Er ist hauptberuflich tätig.
- (3) Der Geschäftsführer vertritt entsprechend § 12 GKG-LSA den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Verwaltung des Zweckverbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Verbandssatzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Er ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes.
- (4) Der Geschäftsführer wird vom technischen Leiter des Verbandes als allgemeinen Vertreter des Geschäftsführers im Fall der Abwesenheit vertreten. Weitere Vertretungen können vom Geschäftsführer durch Vollmachtserteilung festgelegt werden.

§ 10 Aufgaben des Geschäftsführers

- (1) Der Geschäftsführer ist für die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie deren Vollzug verantwortlich.
- (2) Der Geschäftsführer ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben des Verbandes verantwortlich und regelt die innere Organisation der Verwaltung des Verbandes. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:
 1. Erlass von Verwaltungsakten auf Grund der Gesetze und Satzungen,
 2. Vereinbarungen mit Straßenbaulastträgern auf der Grundlage der abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen,
 3. Festlegung des Wasserbezuges gegenüber der Fernwasser Elbaue-Ostharz GmbH und der Midewa Wasserversorgung in Mitteldeutschland mbH im Rahmen der abgeschlossenen Verträge,
 4. Beschaffungen von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der laufenden Betriebsführung unter Beachtung der Vergabeordnung des Verbandes,
 5. Umschuldung von Krediten zum Auslaufen der Zinsbindung,
 6. Führung von Rechtsstreiten, soweit diesen nicht grundsätzliche Bedeutung zukommt bzw. der Wert im Einzelfall 100,0 T EUR nicht überschreitet.

- (3) Der Geschäftsführer entscheidet über Einstellung und Entlassung von Bediensteten im Rahmen des Stellenplanes.
- (4) Der Geschäftsführer entscheidet bei Geschäften soweit die Wertgrenzen entsprechend § 6 Abs. 2 Nr. 6, 10, 12 und 14 dieser Satzung nicht überschritten werden.

§ 11 Verpflichtungsgeschäfte

Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie handschriftlich vom Geschäftsführer unterzeichnet sind.

Die Formvorschrift des Absatzes 1 gilt nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder auf Grund einer ausgestellten Vollmacht.

§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Der Verband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

Für den Verband gelten die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend.

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

§ 13 Verbandsumlage und deren Bemessung

- (1) Aufwendungen des Verbandes, die nach gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder durch Beschlüsse der Verbandsversammlung, nicht durch spezielle Entgelte gedeckt werden, werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt und im Wirtschaftsplan des Verbandes festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Umlage wird im Wirtschaftsplan festgesetzt und bis zum 30.09. des Vorjahres jedem Verbandsmitglied für seine Haushaltsplanung vorab bekannt gegeben.
- (3) Die Umlageteile werden wie folgt berechnet:
 1. gesetzliche oder satzungsmäßige Stundungsansprüche sowie unter Pkt. 2 und Pkt. 3 nicht geregelte Fälle entsprechend der Einwohnerzahl des 31.12. des Vorjahres für die jeweilige öffentliche Einrichtung,
 2. Aufwendungen der Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung entsprechend der verkauften Trinkwassermenge des Vorjahres für die jeweilige öffentliche Einrichtung,
 3. Aufwendungen der Niederschlagsentwässerung nach dem Verhältnis der angeschlossenen Flächen am 31.12. des Vorjahres in Bezug auf die Grundstückseigentümer bzw. Länge der kanalisierten Straßen in Bezug auf die Gemeinden, hinsichtlich der Aufwendungen für die Straßenentwässerung für die jeweilige öffentliche Einrichtung.
 4. Die Umlageanteile nach Pkt. 1 bis 3 werden nur auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt, die an die jeweilige öffentliche Einrichtung des Verbandes angeschlossen sind.

Umlageanteile, die nicht unter Pkt. 1 bis 3 fallen, werden entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der einzelnen Verbandsmitglieder, soweit sie an der Versorgung mit Trinkwasser und an der Entsorgung des Schmutzwassers teilnehmen, zu der gesamten Einwohnerzahl im Verbandsgebiet umgelegt. Maßgebende Einwohnerzahl ist die Einwohnerzahl, die das Statistische Landesamt des Landes Sachsen-Anhalt bzw. die Einwohnermeldeämter am 31.12. des vorletzten Jahres ermittelt haben.

- (4) Die im Wirtschaftsplan festgesetzte Umlage wird durch Bescheid angefordert.

§ 14 Satzungen, Geschäftsbedingungen, Entgeltverordnungen

Der Verband erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche und/oder privatrechtliche Entgelte. Er erlässt die dafür erforderlichen Satzungen bzw. allgemeinen Geschäftsbedingungen und Preisregelungen.

§ 15 Prüfung des Verbandes

Der Verband unterliegt der Prüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Salzlandkreises.

§ 16 Änderung und Auflösung des Verbandes

- (1) Die Verbandsversammlung kann die Änderung des Mitgliedsbestandes des Verbandes beschließen. Die Änderung des Mitgliedsbestandes erfolgt durch den Beitritt neuer Mitglieder, durch Ausschluss oder Austritt von Mitgliedern (Kündigung) von Mitgliedern. Die Änderung des Mitgliedsbestandes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (§ 14 Abs. 2 S. 1 GKG-LSA gilt entsprechend).
- Der Beitritt neuer Mitglieder ist möglich, wenn die Aufgabenerfüllung durch die Zusammenfassung von öffentlichen Einrichtungen effizienter gestaltet werden kann, durch eine gemeinsame Verwaltung Kostensenkungspotenziale erschlossen werden können oder durch tiefe Spezialisierung eine Qualitätserhöhung in der technischen oder kaufmännischen Betriebsführung zu erwarten sind.
 - Der Austritt von Mitgliedern ist möglich, wenn der Verband dauerhaft die austrittswilligen Mitglieder bei seiner originären Aufgabenerfüllung tatsächlich oder rechtlich schlechter stellt als die übrigen Mitglieder des Verbandes, oder das Mitglied in einer anderen Organisationsform besondere Vorteile erlangt ohne dass den verbleibenden Mitgliedern unzumutbare Nachteile entstehen.
 - Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur möglich, wenn ein Mitglied sich nachhaltig verbandsschädigend verhält. Dies ist insbesondere gegeben, wenn durch das Verhalten eines Mitgliedes
 - die Umsetzung der Ver- und Entsorgungskonzepte verhindert wird,
 - der Verband durch das Mitglied an der Durchführung seiner Aufgaben und der Realisierung der dazu erforderlichen Investitionen ohne zwingenden Grund längerfristig gehindert wird.

- (2) Vor dem Beschluss über die Änderung des Mitgliedsbestandes ist eine Vermögens-, Rechts- und Personalausinandersetzung zu führen. Einigen sich die Parteien nicht, so entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus einem Vertreter der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde, einem Vertreter der betreffenden Gemeinde und einem Vertreter des Verbandes, endgültig.

Hinweis: Die Einsetzung eines Schiedsgerichtes und die dazugehörige Vereinbarung sind nur wirksam, wenn auf der Grundlage dieser Satzung zwischen den Mitgliedsgemeinden, der Kommunalaufsichtsbehörde und dem Verband jeweils eine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen wurde.

- (3) Die Auflösung ist vom Verband unter Aufforderung aller Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich bekannt zu machen. Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.
- (4) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Abwicklung durch zwei von der Verbandsversammlung zu wählende Liquidatoren. Das Vermögen und die Schulden werden in einem Auseinandersetzungsvertrag geregelt. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb von sechs Monaten (ab Datum der Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes) über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.
- (5) Das vorhandene Personal wird nach Einwohnern von den Trägern des Zweckverbandes übernommen, sofern nicht andere Träger der Wasserversorgung und/oder Abwasserentsorgung das vorhandene Personal übernehmen. Die beamtenrechtlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt. Diese Regelung tritt auch ein für den Fall, dass die Aufgabe des Verbandes durch Änderung der Satzung derart geändert wird, dass die Bediensteten nicht mehr verwendbar sind.
- (6) Etwaige Versorgungslasten, die sich im Falle der Auflösung des Verbandes oder des Ausscheidens einzelner Mitgliedsgemeinden aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Zweckverbandes hierbei ergeben, werden nach dem Verhältnis der Einwohner auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (7) Eine Mitgliedsgemeinde kann die Mitgliedschaft im Verband aus wichtigem Grund jederzeit kündigen. Das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde durch Kündigung aus wichtigem Grund bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (8) Nach Beendigung der Abwicklung werden die Bücher und Schriften des aufgelösten Verbandes bei der Kommunalaufsichtsbehörde verwahrt.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen und amtliche Mitteilungen des Verbandes werden im Amtsblatt des Salzlandkreises – Amtliches Verkündungsblatt – bekannt gemacht, soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen vorsehen.
- (2) Sitzungen der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe sind mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin im Bekanntmachungsorgan entsprechend § 17 Abs. 1 dieser Satzung bekannt zu machen.

- (3) Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 1 (1) Verwaltungszustellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 715), in der derzeit geltenden Fassung. Das Schriftstück, das öffentlich zugestellt werden soll, oder die Benachrichtigung darüber wird im Schaukasten der Geschäftsstelle des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen", Köthensche Straße 54, 06406 Bernburg (Saale), rechts neben dem Eingang, ausgehängt. Die Dauer des Aushanges beträgt vier Wochen, soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Fristen enthalten.
- (4) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese Bekanntmachung gemäß Abs. 1 durch Auslegung im Sekretariat der Geschäftsstelle des Verbandes in 06406 Bernburg (Saale), Köthensche Straße 54, ersetzt werden. Die Dauer beträgt vier Wochen. Auf die Auslegung ist unter Angabe des Auslegungsortes, der Auslegungsdauer und Zugangsmöglichkeit zur Auslegung entsprechend den Vorschriften in § 17 Abs. 1 dieser Satzung hinzuweisen.
- (5) Die Bürger haben die Möglichkeit, die öffentlichen Bekanntmachungen im Sekretariat des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen", Köthensche Straße 54, 06406 Bernburg (Saale), zu den Öffnungszeiten einzusehen.
- (6) Als Tag der Bekanntmachung gilt das Datum der Veröffentlichung der Satzungen oder amtlichen Mitteilung im Bekanntmachungsorgan entsprechend § 17 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 18 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 19 Inkrafttreten/Außerkräfttreten der Satzung

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung Nr. 1/10 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" – Verbandssatzung (VS WVS) - vom 15.07.2010, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Salzlandkreis - Amtliches Verkündungsblatt - Nr. 28 vom 28.07.2010, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 1/10 am 13.06.2012, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Salzlandkreis - Amtliches Verkündungsblatt - Nr. 24/2012 am 20.06.2012, außer Kraft.

Bernburg (Saale), den 31.05.2013


Schulze
Geschäftsführer



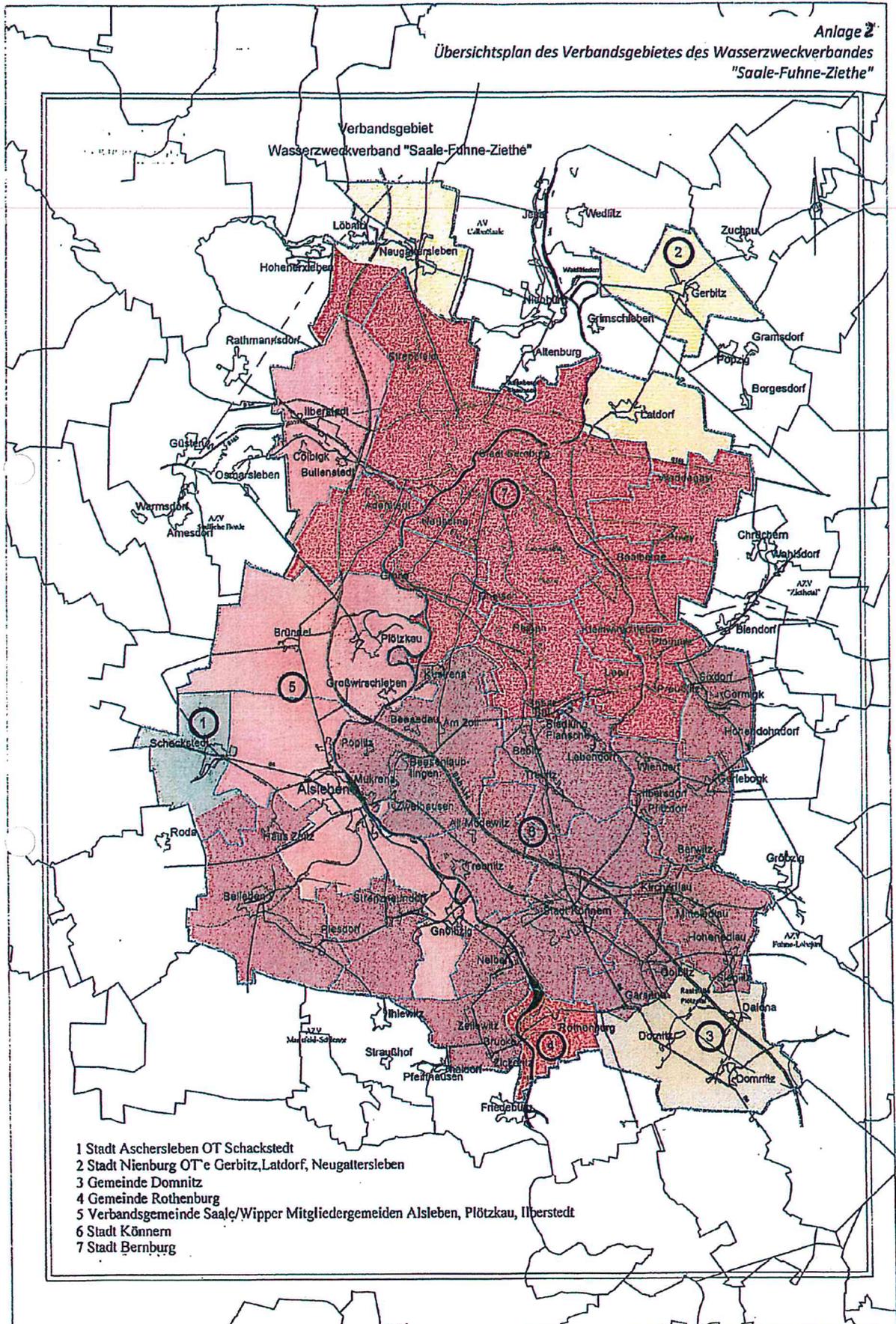
Anlage 1 zur Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“

**Mitglieder des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen"
Stimmverteilung nach § 5 Abs. 4 der Verbandssatzung per 01.01.2013**

Nr.	Mitgliedsgemeinde	Einwohner per 31.12.2011	Stimmen
1	Stadt Aschersleben	390	1
	Schackstedt	390	
2	Stadt Bernburg (Saale)	34.157	39
	Baalberge	1.283	
	Bernburg	29.879	
	Gröna	535	
	Peißen	1.199	
	Poley	578	
	Preußlitz	683	
3	Stadt Könnern	9.050	19
	Cörmigk	491	
	Könnern	7.563	
	Edlau	439	
	Gerlebogk	265	
	Wiendorf	292	
4	Stadt Nienburg (Saale)	2.112	5
	Gerbitz	601	
	Latdorf	688	
	Neugattersleben	823	
5	Verbandsgemeinde Saale-Wipper	5.114	11
	Ilberstedt	1.124	
	Plötzkau	1.403	
	Alsleben	2.587	
6	Stadt Wettin- Löbejün	1.461	3
	Domnitz	693	
	Rothenburg	768	
	Stimmen gesamt:	52.284	78

Anlage 2 zur Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethé“

Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethé"



Satzung Nr. 02/13

über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen"

– Abwasserbeseitigungssatzung (ABS-WVS)

Inhaltsübersicht

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlusszwang
- § 4 Benutzungszwang
- § 5 Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Anschluss- und Benutzungsrecht/Anschluss- und Benutzungszwang
Für dezentrale Abwasseranlagen
- § 7 Entwässerungserlaubnis
- § 8 Entwässerungsantrag
- § 9 Einleitungsbedingungen

Abschnitt II: Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

- § 10 Grundstücksanschluss
- § 11 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 12 Überwachung der Grundstücksentwässerung
- § 13 Sicherung gegen Rückstau

Abschnitt III: Besondere Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen

- § 14 Bau, Betrieb und Überwachung
- § 15 Einbringungsverbote
- § 16 Entleerung

Abschnitt IV: Schlussvorschriften

- § 17 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen
- § 18 Anzeigepflichten
- § 19 Altanlagen
- § 20 Haftung
- § 21 Zwangsmittel
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren

§ 22	Ordnungswidrigkeiten
§ 23	Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren
§ 24	Überwachungsregelungen
§ 25	Hinweise
§ 26	Gleichstellung
§ 27	Geltungsbereich
§ 28	Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anlage zur Satzung Nr. 2/13: Einleitungsbedingungen

Abkürzungsverzeichnis

WVS	Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethe"
GVBl-LSA	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt
BGBI	Bundesgesetzblatt
GO-LSA	Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt
GKG-LSA	Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt
WG-LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt
ABS	Abwasserbeseitigungssatzung
i.d.F.	in der Fassung
z S	öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
z N	öffentliche Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung
dE I	dezentrale Entsorgung I (Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen, die in ein Gewässer oder den Untergrund einleiten)
dE II	dezentrale Entsorgung II (Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen und Benutzung eines nicht in einer Kläranlage des Verbandes endenden Kanals)
dE III	dezentrale Entsorgung III (Entsorgung des Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben)
DIN	Deutsche Industrienorm
LHKW	Summe leichtflüchtiger halogenierter Kohlenwasserstoffe
PH	Negativer dekadischer Logarithmus der Konzentration der Wasserstoffionen
A	Altenburger Chaussee (Gebiet in Bernburg (Saale))
B	Bernburg (Saale)
G	Görzig
Kö	Könnern
Ku	Kustrena
P	Piethen

2. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung

- **Bernburg (zNB)** mit folgenden Gebieten

- *Stadt Bernburg (Saale)* *außer den Ortsteilen Biendorf und Wohlsdorf und dem Industriegebiet an der Altenburger Chaussee*
- *Stadt Könnern* *mit den Ortsteilen Cörmigk und Sixdorf*
- *Stadt Nienburg (Saale)* *mit den Ortsteilen Gerbitz, Latdorf, Neugattersleben*
- *Verbandsgemeinde Saale-Wipper* *mit den Mitgliedsgemeinden Ilberstedt, Plötzkau*

- **Könnern (zNKö)**

- *Stadt Könnern* *mit den Ortsteilen Beesenlaublingen, Belleben, Brucke, Hohenedlau, Kirchedlau, Ilbersdorf, Lebendorf, Mitteleldlau, Mukrena, Sieglitz, Strenznaundorf, Trebitz, Trebnitz*
- *Verbandsgemeinde Saale-Wipper* *mit der Mitgliedsgemeinde Alsleben*
- *Gemeinde Rothenburg*

- **Altenburger Chaussee (zNA)**

3. zur dezentralen Entsorgung

- Interox (virtueller durch Vertrag definierter Anteil der Kläranlage Bernburg)
- dezentrale Entsorgung I (dE I) Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen, die in ein Gewässer oder den Untergrund einleiten, im gesamten Verbandsgebiet und in den Ortsteilen Görzig und Piethen der Stadt Südliches Anhalt
- dezentrale Entsorgung II (dE II) Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen und Benutzung eines nicht in einer Kläranlage des Verbandes endenden Kanals im gesamten Verbandsgebiet und in den Ortsteilen Görzig und Piethen der Stadt Südliches Anhalt
- dezentrale Entsorgung III (dE III) Entsorgung des Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben im gesamten Verbandsgebiet und in den Ortsteilen Görzig und Piethen der Stadt Südliches Anhalt

(2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- bzw. Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlagen).

(3) Der Verband kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit des Verbandes.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Änderung öffentlicher Einrichtungen in bestimmter Art und Weise besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist

1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie
2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

(2) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser nebst Entsorgung des Klärschlammes sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind. Dazu gehören unter anderem auch Grubenentwässerungsanlagen wie abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen.

a) Abflusslose Sammelgruben

sind Behälter zum schadlosen Sammeln von Schmutzwasser für die spätere Behandlung in einer Schmutzwasserbehandlungsanlage.

b) Kleinkläranlagen

sind Anlagen zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser mit begrenztem Zufluss bis 8 m³/Tag, die das Abwasser teilweise reinigen und das gereinigte Abwasser versickern oder in ein Gewässer – teilweise über Kanäle des Verbandes – einleiten.

(5) Fäkalien sind Fäkalwasser und Fäkalschlamm

a) Fäkalwasser

ist gesammeltes Schmutzwasser in abflusslosen Sammelgruben.

b) Fäkalschlamm

ist der Anteil des Schmutzwassers, der im Zusammenhang mit der Schmutzwasserreinigung in den Kleinkläranlagen zurückgehalten wird (nicht stabilisierter Schlamm) und in öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen weiter zu behandeln ist. Nicht dazu zählt der in Kleinkläranlagen mit Schmutzwasserbelüftung zurückgehaltene stabilisierte Schlamm.

(6) Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen enden jeweils mit der Sammelleitung in der Straße vor dem zu entwässernden Grundstück. Dies sind insbesondere Freispiegelkanäle und Abwasserdruckleitungen.

- (7) Grundstücksanschlüsse sind die Verbindung zwischen der Sammelleitung in der Straße und der zu entwässernden Grundstücke. Sie sind Teil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (8) Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z.B.:
1. Leitungsnetz mit, je nach den örtlichen Verhältnissen, getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und gemeinsamen Leitungen für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Druckentwässerungsanlagen und Druckrohrleitungen einschließlich Leitungszubehör sowie die Pumpstationen im Netz des Verbandes;
 2. alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z.B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Verband bedient;
 3. offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen.
- (9) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (10) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3 Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück, sofern es nicht unter § 5 Abs. 2 fällt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Einrichtung anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (3) *Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet sein Grundstück auch hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung an eine öffentliche Einrichtung anzuschließen, wenn der Verband aufgrund der Feststellung eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vorgeschrieben hat oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.*
- (4) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 und Abs. 3 richten sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.
- (5) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann der Verband den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 4 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. Hat der Grundstückseigentümer mit Zustimmung des Verbandes und

ggf. der zuständigen Wasserbehörde eine Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe oder einen bewachsenen Bodenfilter (Pflanzenkläranlage) errichtet, so kann der Verband frühestens nach Ablauf von 15 Jahren, ab dem Datum der Zustimmung, den Anschluss an die zentrale öffentliche Einrichtung verlangen. Der Anschluss, für den binnen eines Monats nach Zugang der Aufforderung der Antrag nach § 7 zu stellen ist, ist innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Entwässerungsgenehmigung vorzunehmen.

- (6) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

§ 4 Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser, sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt, der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen. Die Verwendung des anfallenden Niederschlagswassers für die Bewässerung auf dem eigenen Grundstück ist grundsätzlich zulässig.

§ 5 Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer von privaten Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind vom Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Abwasseranlage nach § 3 Abs. 3 und § 4 befreit, wenn das Niederschlagswasser schadlos beseitigt wurde und der Befreiung wasserwirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen.
- (2) Bei der zentralen Abwasseranlage (Schmutzwasser) kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss beim Verband zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss an diese und zur Benutzung der dezentralen öffentlichen Einrichtung des Verbandes.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Auflagen und Nebenbestimmungen wie z. B. unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.
- (4) Der Verband kann auf Antrag bei der Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise eine Befreiung vom Benutzungszwang (§ 4) gewähren, um eine Eigennutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers zu ermöglichen, sofern dadurch keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit erfolgt.
- (5) Ferner kann der Verband von den Bestimmungen in §§ 6 ff., soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (6) Die Befreiung nach Absatz (4) und (5) kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (7) Der Verband ist berechtigt, die Entsorgung des Abwassers von den Grundstücken "fristlos einzustellen", wenn der Nutzer oder Eigentümer des Grundstückes den

Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen und Anlagen abzuwenden.

- (8) Der Verband kann die Entsorgung einstellen, wenn der Gebührenschuldner seiner Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht nachkommt. Die Einstellung ist frühestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe ihrer Androhung zulässig. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Entsorgung androhen.
- (9) Der Verband hat die Entsorgung im Fall der Einstellung mittels Abfuhr zu gewährleisten. Die Entsorgung ist unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Gebührenschuldner die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat. Die Kosten werden pauschal berechnet.

§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht/Anschluss- und Benutzungszwang für dezentrale Abwasseranlagen

- (1) Jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstückes, auf dem eine Grubenentwässerungsanlage im Sinne des § 2 Abs. 4 betrieben wird, ist berechtigt, vom Verband die Entleerung seiner Anlage und die Übernahme ihres überlassungspflichtigen Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn eine Übernahme der Fäkalien technisch bzw. rechtlich nicht möglich ist, ein Einleitungsverbot nach § 14 i. V. m. d. Anlage zu dieser Satzung besteht, eine öffentliche Entwässerungsanlage vorhanden ist und der Verband den Anschluss- und Benutzerzwang an diese vorschreibt (BVerwG, Beschluss vom 19.12.1997 - 8B234.97).
- (3) In Grubenentwässerungsanlagen darf nur Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser eingeleitet werden. Es dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, die geeignet sind, den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Grubenentwässerungsanlage zu beeinträchtigen,
 - b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Fäkalwasser- bzw. Fäkalschlamm Entsorgung eingesetzten Anlagen, Fahrzeugen und Geräte zu gefährden, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird,
 - d) Stoffe, die geeignet sind, das Personal bei der Entleerung zu gefährden oder gesundheitlich zu beeinträchtigen,
 - e) Stoffe, die sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken können.
- (4) Die Einleitung ist ferner dann unzulässig, wenn das eingeleitete Abwasser nach seiner Beschaffenheit die in der Anlage zu dieser Satzung genannten Grenzwerte überschreitet.
- (5) Jeder Betreiber einer Grubenentwässerungsanlage verpflichtet, sämtliches auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser der Grubenentwässerungsanlage zuzuleiten und den Anlageninhalt durch den Verband entsorgen zu lassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (6) Grubenentwässerungsanlagen sind mit Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage außer Betrieb zu nehmen, zu leeren und zu reinigen.

§ 7 Entwässerungserlaubnis

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Zustimmung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Einrichtung und deren Benutzung (Erlaubnis). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungserlaubnis zu Grunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die öffentliche Einrichtung bedürfen ebenfalls einer Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen. Für den Entwässerungsantrag ist das Formblatt des Verbandes zu verwenden.
- (3) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Erlaubnis wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der Verband kann, abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8, die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Der Verband kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den Verband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungserlaubnis darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Erlaubnis erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 8 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist beim Verband zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungserlaubnis wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen. Der Entwässerungsantrag ist unter Verwendung des Formblattes des Verbandes zu stellen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 1. Erläuterungsbericht mit
 - a) einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - b) Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen,

2. Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,
 3. bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - a) Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - b) Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - c) Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - d) Anfallstelle des Abwassers im Betrieb;
 4. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - a) Ort, Straße und Hausnummer, Gemarkung, Flur- und Flurstücknummer,
 - b) Gebäude und befestigte Flächen,
 - c) Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - d) Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - e) Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - f) in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandenen Baumbestand;
 5. Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten und Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf Höhennullpunkt (HN);
 6. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
1. Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage (einschließlich Kleinkläranlage oder Sammelgrube),
 2. Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage, soweit erforderlich,
 3. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - a) Ort, Straße und Hausnummer, Gemarkung, Flur- und Flurstücksnummer,
 - b) vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - c) Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
 - d) Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - e) Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktiert darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

§ 9 Einleitungsbedingungen

- (1) Die Einleitungsbedingungen für das Einleiten von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen des Verbandes sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt.
- (2) Der Verband kann auf Antrag eine Abweichung von den Einleitbedingungen befristet und widerruflich zulassen, wenn
 - die technischen Voraussetzungen des Verbandes dies zulassen,
 - die Einhaltung der Grenzwerte der wasserrechtlichen Erlaubnis des Verbandes nicht gefährdet sind.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 10 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals bzw. der Anschlussleitung im Falle eines Sonderentwässerungsverfahrens bestimmt der Verband.
- (2) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal bzw. eine gemeinsame Anschlussleitung bei der Druckentwässerung zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Der Verband lässt die Grundstücksanschlüsse für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (Anschlusskanal bzw. Anschlussleitung vom Hauptsammler bzw. der Sammelleitung bei der Druckentwässerung bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks) herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Der Verband hat den Grundstücksanschluss im öffentlichen Bereich zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss ohne Zustimmung des Verbandes nicht verändern oder verändern lassen.

§ 11 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere

gem. DIN 1986, und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

- (2) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen.
- (3) Auf dem anzuschließenden Grundstück muss grundsätzlich hinter der Grundstücksgrenze ein Übergabeschacht (Grundstücksrevisionsschacht) für den Schmutzwasserkanal errichtet werden. Jeder Übergabeschacht ist in einem Abstand bis 3,00 m, gemessen zwischen Grundstücksgrenze und Schachtmitte, auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen. Im Falle der Abwasserbeseitigung im Drucksystem ist ein Pumpenschacht nebst elektrischer Steuerungsanlage herzustellen, wobei Ausgestaltung und Lage dieser Einrichtungen vom Verband bestimmt werden.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Verbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.
- (7) Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Dem Verband oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 13 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Gegen Rückstau bis zur Rückstauenebene hat sich der Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

- (2) Das unter der Rückstauenebene anfallende Schmutzwasser ist dem öffentlichen Kanal rückstaufrei über eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage zuzuführen. Abweichend davon kann eine Ableitung unter Verwendung eines Rückstauverschlusses erfolgen, wenn
1. ein natürliches Gefälle vorhanden ist,
 2. die Räume, von denen Schmutzwasser abgeleitet wird, in Bereichen untergeordneter Nutzung liegen,
 3. (bei fäkalienhaltigem Abwasser aus Klosett- und Urinalanlagen) der Benutzerkreis der Anlagen klein ist (wie z.B. bei Einfamilienhäusern, auch mit Einliegerwohnung) und dem Benutzerkreis ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht,
 4. (bei fäkalienfreiem Abwasser) im Falle eines Rückstaus auf die Benutzung der Ablaufstellen verzichtet werden kann.

III. Besondere Vorschriften für dezentrale Anlage

§ 14 Bau, Betrieb und Überwachung

- (1) Der Verband schließt auf der Grundlage des § 79a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und seines genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes die Beseitigung von Abwasser mit Ausnahme des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers und des Schlammes aus Kleinkläranlagen in den im Abwasserbeseitigungskonzept dargestellten Grundstücken aus. Dieser Ausschluss erfolgt durch gesonderte Satzung und kann widerrufen werden. Schließt der Verband die Beseitigung von Abwasser ganz oder teilweise aus seiner Verantwortung aus, so ist der Grundstückseigentümer zur Beseitigung des ausgeschlossenen Abwassers verpflichtet.

Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des Verbandes den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage (zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage) innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist der Verband gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Tag der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss des Grundstückes an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage und die Benutzung der selben vorzuschreiben.

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind von den Grundstückseigentümern nach den geltenden Standards (z.B. DIN 1986; DIN 4261) und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (Sammelgruben und Kleinkläranlagen) sind so zu errichten, dass ein Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren kann und die Sammelgrube oder Kleinkläranlage ohne größeren Aufwand entleert werden kann.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, seine Kleinkläranlage regelmäßig zu überprüfen und entsprechend den Betriebsvorschriften (allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen) einer Wartung zu unterziehen und über die Ergebnisse der Prüfungen und Wartungen Aufzeichnungen zu führen (Selbstüberwachung).
- (5) Die §§ 12 und 13 gelten sinngemäß für die dezentralen Anlagen.

§ 15 Einbringungsverbote

Die Anlage 1 zu dieser Satzung gilt auch für die dezentrale Entsorgung bzw. Kanalbenutzung mit Vorreinigung.

§ 16 Entleerung

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden vom Verband oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist dem Verband oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 1. Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, beim Verband oder seinem Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
 2. Kleinkläranlagen werden bei Bedarf entschlammt, wobei in der Regel jedoch Mehrkammer-Absetzgruben einmal jährlich und Mehrkammer-Ausfaulgruben in zweijährigem Abstand zu entschlammten sind.
- (3) Der Verband oder seine Beauftragten geben die Entsorgungstermine auf Anforderung bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 17 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig. Bei Zuwiderhandlung haftet der Verursacher für den entstandenen Schaden.

§ 18 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist der Verband unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

§ 19 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der

Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Verband den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 20 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 16 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
1. Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 2. Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 3. Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 4. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;
- hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind.
- (7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 21 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2013 (GVBl. LSA S. 134) in Verbindung mit den §§ 53 ff. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2013 (GVBl. LSA S. 145) ein Zwangsgeld bis zu 500.000 € angedroht und

festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;
 2. § 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anschließt;
 3. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
 4. dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 5. § 8 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungserlaubnis nicht beantragt;
 6. den Einbringungsverboten in den §§ 9 und 15 der Anlage zu dieser Satzung die öffentlichen Abwasseranlagen benutzt;
 7. § 11 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 8. § 11 Abs. 5 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 9. § 12 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 10. § 16 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 11. § 16 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt,
 12. § 16 Abs. 3 verhindert, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann,
 13. § 17 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 14. § 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 23 Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen erhebt der Verband auf der Grundlage gesonderter Satzungen Beiträge.

Für die Herstellung, Veränderung, Beseitigung und Reparatur von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Bereich erhebt der Verband Kostenerstattungen.

Weiterhin erhebt der Verband für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen Gebühren.

- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 24 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 25 Hinweise

- (1) Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung i. d. F. der 26. Lieferung 1992 (Verlag: Chemie GmbH, Weinheim) und die DIN-Normblätter (erschienen in der Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln), auf die in dieser Satzung Bezug genommen wird, sind beim Verband archivmäßig gesichert hinterlegt.
- (2) Die aktuelle Fassung dieser Satzung und das Formblatt "Entwässerungsantrag" stellt der Verband unter <http://www.wvsfz.de> zur Verfügung.

§ 26 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 27 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ (siehe Anlage 1 zur Satzung Nr. 1/13) und die Ortsteile Görzig und Piethen der Stadt Südliches Anhalt.

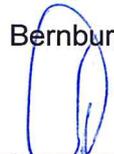
§ 28 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung Nr. 2/10 über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-

Ziethen" - Abwasserbeseitigungssatzung (ABS-WVS) vom 03.12.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Salzlandkreis - Amtliches Verkündungsblatt - Nr. 58 vom 21.12.2009, zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 02/10 über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" – Abwasserbeseitigungssatzung (ABS-WVS) vom 14.06.2012, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Salzlandkreis - Amtliches Verkündungsblatt - Nr. 24 vom 20.06.2012 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 31.05.2013



Schulze
Geschäftsführer



Anlage zur Satzung Nr. 2/13: Einleitungsbedingungen

Anlage zur Satzung Nr. 2/13

Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen, sofern diese Werte nicht die Obergrenzen der Einleitwerte dieser Satzung überschreiten. Eine auf Grund der *Indirekteinleiterverordnung* erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht.
- (2) Alle Abwässer dürfen grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- oder Dränagewasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 1. die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 2. giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 3. Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
 4. die Abwasserreinigung oder die Schlammbeseitigung erschweren,
 5. wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind,
 6. durch die Abwasserbeseitigungsanlage (Klärwerk) nicht beseitigt werden können und pflanzen-, tier-, luft- oder gewässerschädigend sind,
 7. das in öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gesundheitlich beeinträchtigen.Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
 1. Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
 2. Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Kehricht, Kaffeesatz, Katzenstreu, Silagesickersaft, Latizes, Abfälle aus Tierkörperverwertung, Schlamm u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 3. Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 4. Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Futterreste aus der Tierhaltung;
 5. Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
 6. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers, soweit nicht in Leichtflüssigkeitsabscheidern vorbehandelt;
 7. Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;

8. fototechnische Abwässer wie Fixierbäder, ferritzyanhaltige Bleichbäder, Entwicklerbäder, Ammoniaklösungen, Pestizide, Arzneimittel, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material;
9. Kondensate aus Brennwertkesseln für Gasfeuerung mit einer Nennwärmebelastung ≤ 25 kW. Analog Ölfeuerungen und Dieselmotoren für Heizöl EL bei einer Nennwärmebelastung ≤ 25 kW;
10. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen;
11. Abwässer aus der Oberflächenbehandlung von Außenflächen baulicher Anlagen (Fassadenreinigung);
12. Abwässer aus der Brandschadenssanierung;
13. Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig hoher Schaumbildung führen.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 7 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 11 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung-StrlSchV) vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714 ff.), geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2002 (BGBl I S. 1869), entspricht.
- (6) Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 6 Abs. 3 vorzulegen.
- (7) Abwässer, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser), dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter		
a)	Temperatur: (DIN 38404-C 4)	35°C
b)	pH-Wert: (DIN 38404-C 5)	wenigstens 6,5; höchstens 10,0
c)	absetzbare Stoffe (DIN 38409-H 9-2)	nach 0,5 Std. Absetzzeit
	– biologisch nicht abbaubar	1,0 ml/l
	– biologisch abbaubar	10,0 ml/l
	– bei toxischen Metallhydroxiden	0,3 ml/l
d)	CSB	2000 mg/l
2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette)		
a)	direkt abscheidbar (DIN 38409-H 19)	100 mg/l
b)	soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngroße 10 (>NG 10) führen: gesamt (DIN 38409-H 17)	250 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe
- a) direkt abscheidbar (DIN 38409-H 19) 50 mg/l
DIN 1999 Teil 1-6
(Abscheider für
Leichtflüssigkeiten)
beachten. Bei den in der
Praxis häufig
festzustellenden
Zulaufkonzentrationen und
richtiger Dimensionierung
ist der Wert von 50 mg/l
bei ordnungsgemäßem
Betrieb erreichbar.
- b) soweit eine über die Abscheidung von
Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von
Kohlenwasserstoffen erforderlich ist:
gesamt (DIN 38409-H 18) 20 mg/l
- c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen
(AOX) (DIN 38409-H 14) 1,0 mg/l
4. Organische Stoffe
- a) LHKW, gesamt (DIN EN ISO 10301)
(Summe leichtflüchtige halogenierte
Kohlenwasserstoffe), z.B. Trichlorethen,
Tetrachlorethen, Trichlorethan, Dichlormethan,
Tetrachlormethan, gerechnet als Chlor (CL) 0,5 mg/l
- b) LHKW, je Einzelstoff (DIN EN ISO 10301) 0,1 mg/l
- c) Benzol (DIN 38407 – F 9) 0,005 mg/l
- d) Toluol (DIN 38407 – F 9) 0,05 mg/l
- e) Xylol (DIN 38407 – F 9) 0,06 mg/l
- f) Ethylbenzol (DIN 38407 – F 9) 0,05 mg/l
- g) Phenol (DIN 38409 – H 16-2) 0,05 mg/l
- h) Styrol (DIN 38407 – F 9) 0,06 mg/l
- i) BTX (DIN 38407 – F 9)
(Summe Aromaten Benzol, Toluol, Xylol,
Ethylbenzol, Phenol und Styrol) 0,1 mg/l
- j) PAK EPA-Verfahren mit HPLC
(Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe)
DIN 38407 - F 8) 0,05 mg/l
5. Organische halogenfreie Lösemittel:
mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und
biologisch abbaubar (DIN 38407): Entsprechend spezieller
Festlegung, jedoch
Richtwert auf keinen Fall
größer als er der
Löslichkeit entspricht oder
als 5 g/l.
6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
- a) Antimon (DIN EN ISO 11885) (Sb) 0,5 mg/l
- b) Arsen (DIN EN ISO 11969) (As) 0,1 mg/l
- c) Barium (DIN EN ISO 11885) (Ba) 2,0 mg/l
- d) Blei (DIN 38406 – E 6-2) (Pb) 1,0 mg/l
- e) Cadmium (DIN EN ISO 5961) (Cd) 0,1 mg/l
- f) Chrom 6wertig (DIN 38405 – D 24) (Cr-VI) 0,2 mg/l
- g) Chrom, gesamt (DIN EN ISO 11885) (Cr) 1,0 mg/l

h)	Kobalt (DIN EN ISO 11885)	(Co)	2,0 mg/l
i)	Kupfer (DIN EN ISO 11885)	(Cu)	1,0 mg/l
j)	Nickel (DIN EN ISO 11885)	(Ni)	1,0 mg/l
k)	Quecksilber (DIN EN 1483)	(Hg)	0,05 mg/l
l)	Selen (DIN 38405 – D 23-2)	(Se)	1,0 mg/l
m)	Silber (DIN EN ISO 11885)	(Ag)	0,5 mg/l
n)	Zink (DIN EN ISO 11885)	(Zn)	5,0 mg/l
o)	Zinn (DIN EN ISO 11885)	(Sn)	1,0 mg/l
p)	Aluminium (Al) und Eisen (Fe) (DIN EN ISO 11885)		keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserbehandlung und -reinigung auftreten

7. Anorganische Stoffe (gelöst)

a)	Cyanid, leicht freisetzbar (DIN 38405 – D 13-2)	(CN)	1 mg/l
b)	Cyanid, gesamt (DIN 38405 – D 13-1)	(CN)	20 mg/l
c)	Fluorid (DIN 38405 – D 4-2)	(F)	50 mg/l
d)	Phosphorverbindungen (DIN EN ISO 11885)	(P)	15 mg/l
e)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (DIN EN ISO 11732)	(NH ₄ -N+NH ₃ -N)	80 mg/l < 5000 EW 200 mg/l > 5000 E W
f)	Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (DIN EN 26777)	(NO ₂ -N)	10 mg/l
g)	Sulfat (DIN EN ISO 10304-2)	(SO ₄)	600 mg/l
h)	Sulfid (DIN 38405 – D 27)	(S)	2 mg/l

8. Weitere organische Stoffe

a)	wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH) (DIN 38409-H 16-2 und DIN 38409-H 16-3)		100 mg/l
b)	Farbstoffe (DIN 38404-C 1-1 und DIN 38404-C 1-2)		Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

9. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

	zum Beispiel Natriumsulfit, Eisen (II) – Sulfat, Thiosulfat) gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“ 17. Lieferung; 1986 (DIN 38408 - G 24)		100 mg/l
--	---	--	----------

10. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

(8) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probennahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand vom Verband durchgeführt werden kann.

- (9) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.

Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als zwei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung und den in dieser Satzung genannten entsprechenden DIN-Normen des Fachnormausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V. Berlin auszuführen.

- (10) Höhere Einleitungswerte können im begründeten Einzelfall, nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Dadurch entstehender Mehraufwand ist durch den Verursacher zu erstatten. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.
- (11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
- (12) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Der Verband kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Verband schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist. Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Abwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in Abs. 8 und 9 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht. Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlage den Verband unverzüglich zu unterrichten.

- (13) Der Verband kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.
- (14) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne von Abs. 4 bis Abs. 7 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- (15) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen ist die Einleitung des beim Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen anfallenden Abwassers nur über DIN-gerechte Vorreinigungsanlagen gestattet.
- (16) Grund- und Dränagewasser darf nur mit Zustimmung des Verbandes in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Auf Verlangen des Verbandes ist ein Kontrollschacht einzubauen. Die Absätze 12 bis 14 gelten sinngemäß.
-
- (17) In die öffentliche Einrichtung Kanalbenutzung (mit Vorreinigung mittels Kleinkläranlagen) darf ab 01.01.2006 eingeleitet werden, das neben den vorgenannten Einleitungsbedingungen der Kommunalabwasserverordnung vom 18.11.1977 (GVBl. LSA S. 970), zuletzt geändert durch zweite Verordnung zur Änderung der Kommunalabwasserverordnung vom 07.03.2001 (GVBl. LSA S. 104), entspricht:
- | | |
|---|----------|
| CSB (chemischer Sauerstoffbedarf) | 150 mg/l |
| BSB ₅ (biologischer Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen) | 40 mg |

Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethe"

**06406 Bernburg (Saale)
Köthensche Straße 54
Telefon (0 34 71) 37 57-0
Fax (03 47 41) 37 57-12**

Satzung Nr. 7/13

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Erstattung von Auslagen für die Verwaltungstätigkeit im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe"

Verwaltungsgebührensatzung (VGS-WVS)

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines / Rechtsgrundlagen

§ 2 Bemessungsgrundsätze

§ 3 Gebührentarif

§ 4 Widerspruchsgebühren

§ 5 Gebührenbefreiungen

§ 6 Auslagen

§ 7 Gebührenschuldner

§ 8 Entstehung der Gebührenschuld

§ 9 Fälligkeit der Gebührenschuld

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

§ 11 Gleichstellung

§ 12 Rechtsvorschriften

§ 13 Geltungsbereich

§ 14 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anlage 1: Gebührentarif

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68, 125), der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58) hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines, Rechtsgrundlagen

- (1) Für die Verwaltungstätigkeit im eigenen Wirkungskreis erhebt der Wasserzweckverband "Saale -Fuhne-Ziethen" nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Verwaltungsgebühren und Auslagen werden auch dann erhoben, wenn ein Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Gebührentarif (Anlage 1) ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zurzeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Eine Gebühr kann bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden, wenn ein Antrag
 1. ganz oder teilweise abgelehnt oder
 2. vor Beendigung der Verwaltungstätigkeit zurückgenommen wird.
- (4) Für zunächst abgelehnte, auf einen Widerspruch hin dann doch vorgenommene Verwaltungstätigkeit gilt:
Die Gebühr für die Ablehnung wird mit der Gebühr für die Vornahme der Verwaltungstätigkeit verrechnet.
- (5) Gebühren sind auf volle EURO nach unten abzurunden.

§ 3 Gebührenarif

Die Höhe der Gebühren bemisst sich unbeschadet § 6 dieser Satzung nach dem Gebührentarif (Anlage 1). Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Für Verwaltungstätigkeiten, die nicht im Gebührentarif genannt werden, werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

§ 4 Widerspruchsgebühren

- (1) Soweit ein Widerspruch erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 €. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10,00 bis 500,00 €. Das Nähere regelt eine Geschäftsanweisung.
- (2) Wird dem Widerspruch teilweise stattgegeben, so kann die Gebühr für den Widerspruch nach dem Umfang der Abweisung bis auf 25 % der vollen Widerspruchsgebühr ermäßigt werden.
- (3) Wird der Bescheid auf einen Widerspruch hin ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Widerspruchsgebühren dem Widerspruchsführer ganz oder teilweise zu erstatten. Beruht die Aufhebung allein auf falschen oder unvollständigen Angaben des Widerspruchsführers, ist von einer Erstattung abzusehen.

§ 5 Gebührenbefreiungen

Gebühren werden nicht erhoben für:

1. mündliche Auskünfte, soweit hiermit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist. Soweit eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben wird, ist eine Dauer der Verwaltungstätigkeit von weniger als 15 min. als unerheblich anzusehen;
2. Verwaltungstätigkeiten die Stundung, Niederschlagungen und Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen;
3. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zu Lasten zu legen ist.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, so hat sie der Gebührenschuldner zu erstatten, soweit sie nicht durch die Gebühr abgegolten sind.
- (2) Der Gebührenschuldner hat Auslagen auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (3) Auslagen sind insbesondere:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,

2. Gebühren für Ferngespräche und Telefaxgebühren,
3. Gebühren für öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren nach Gebührentarif.

(4) Die Erhebung von Auslagen ist auch dann möglich, wenn keine Gebühr zu entrichten ist.

(5) Auslagen sind nicht zu runden

§ 7 Schuldner der Gebühren und Auslagen

(1) Zur Zahlung von Gebühren und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer

1. Anlass zu einer Verwaltungstätigkeit gab,
2. die Kosten durch einer dem Verband gegenüber abgegebenen oder ihm mitgeteilten Erklärung übernahm,
3. für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet

(2) Gebührenpflichtiger nach § 4 dieser Satzung ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Gebührenschuld und der Erstattungspflicht

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages durch den Verband.

§ 9 Fälligkeit der Gebührenschuld und des Erstattungsanspruches

(1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld und der Erstattungsbetrag werden mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig, es sei denn, im Bescheid wird ein anderer Zeitpunkt bestimmt.

(2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Gebühren, wie auch von der Zahlung oder Sicherstellung eines Gebührenvorschusses abhängig gemacht werden. Beträge bis zu 20 € sollen vor Durchführung der beantragten Verwaltungstätigkeit entrichtet werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Behörde die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (2) Die Behörde kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Sie kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
-
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung
1. ganz oder teilweise abgelehnt,
 2. zurückgenommen, bevor die Amtshandlung beendet ist,
- so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Des Weiteren kann von einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 11 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12 Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 KAG-LSA, die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes LSA, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß Anwendung.

§ 13 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ (siehe Anlage 1 zur Satzung Nr. 1/13) und die Ortsteile Görzig und Piethen der Stadt Südliches Anhalt.

§ 14 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung Nr. 7/10 über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Erstattung von Auslagen für die Verwaltungstätigkeit im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" - Verwaltungsgebührensatzung (VGS-WVS) vom 03.12.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Salzlandkreis - Amtliches Verkündungsblatt - Nr. 58 vom 21.12.2009, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung zur Änderung von Satzungen des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" vom 10.11.2010, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Salzlandkreis - Amtliches Verkündungsblatt - Nr. 43 vom 24.11.2010, außer Kraft.

Bernburg (Saale), den 31.05.2013



Schulze
Geschäftsführer



Anlage 1

zur Satzung Nr. 7/13 über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Erstattung von Auslagen für die Verwaltungstätigkeit im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen"

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag in €
A	Allgemeine Verwaltungsgebühren	
1.	Abschriften und Ausfertigungen, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden	
	- je angefangene DIN A 5-Seite	2,64
	- je angefangene DIN A 4-Seite	4,00
	- in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften (z.B. bei fremdsprachlichen oder wissenschaftlichen Texten oder Tabellen)	3,00 – 42,00
2.	Erteilung von mündlichen und schriftlichen Auskünften	
2.1	Mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	6,00 - 133,00
2.2	schriftliche Auskünfte	
2.2.1	aus Registern und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00 - 40,00
2.2.2	sonstige schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	10,00 - 200,00

2.3	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist	10,00
2.4	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	0,5 LVS ¹
3.	Gewährung von Einsichtnahmen und Zur-Verfügung-Stellung von Informationen/Unterlagen in sonstiger Weise	
3.1	Akteneinsicht (außerhalb eines anhängigen Verfahrens)	20,00
3.2	Überlassung von Akten	25,00
4.	Kopien, Drucke	
4.1	- je DIN A 4-Seite (schwarz/weiß)	0,69
	ab 10 Seiten je Seite	0,33
	ab 50 Seiten je Seite	0,16
	ab 100 Seiten je Seite	0,06
	- je DIN A 3-Seite (schwarz/weiß)	1,64
	ab 10 Seiten je Seite	0,85
	ab 50 Seiten je Seite	0,40
	ab 100 Seiten je Seite	0,16
	- in größeren Formaten je Seite bis zu	13,57
	ab 10 Seiten je Seite	6,57
	ab 50 Seiten je Seite	3,29

	ab 100 Seiten je Seite	1,64
4.2	- Kopien bis zum Format DIN A 3 je Seite (farbig)	3,29
	ab 10 Seiten je Seite	1,64
	ab 50 Seiten je Seite	0,85
	ab 100 Seiten je Seite	0,40
4.3	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten bis zum Format DIN A4 bei einer Auflage	0,25
	bis zu 10 Stück je Seite	0,13 – 0,35
	bis zu 50 Stück je Seite	0,06 – 0,21
	bis zu 100 Stück je Seite	0,06 – 0,14
	über 100 Stück je Seite	0,03 – 0,16
5.	Fristverlängerungen	
5.1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zulassung erforderlich machen	15 v.H. – 75 v. H. der für die Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zulassung bestimmten Gebühr
	mindestens	2,50
5.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	2,50 – 42,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Amtshandlungen	
	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen, Gutachterliche Stellungnahmen und sonstige auf Antrag oder von Amts wegen vorzunehmende Amtshandlungen, für die in diesem Gebührentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder	29,00 – 2.580,00

	bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen sind	
7.	Rücknahme einer Amtshandlung	
7.1	Rücknahme einer Amtshandlung , sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat,	
7.1.1	Wenn im Zeitpunkt der Rücknahme für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen ist	14,50 – zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme festzusetzenden Gebühr
7.1.2	Wenn im Zeitpunkt der Rücknahme für die Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder die Amtshandlung gebührenfrei ist	14,50 – 2.967,00
7.2	Rücknahme einer Amtshandlung, ohne dass der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	Bis zu 75 v.H. der Gebühr nach den Tarifen 7.1.1 und 7.1.2
8.	Widerruf einer Amtshandlung	
8.1	Widerruf einer Amtshandlung , sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat,	
8.1.1	Wenn im Zeitpunkt des Widerrufs für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen ist	14,50 - zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt des Widerrufs festzusetzenden Gebühr
8.1.2	Wenn im Zeitpunkt des Widerrufs für die Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder die Amtshandlung gebührenfrei ist	14,50 – 2.967,00
8.2	Widerruf einer Amtshandlung, ohne dass der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	Bis zu 75 v.H. der Gebühr nach den Tarifen 8.1.1 und 8.1.2

9.	Abgabe von Satzungen	0,30
	- je angefangene Seite	
	- mindestens jedoch	2,00
10.	Aufnahme von Verhandlungen	
	schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	0,5 LVS ¹
11.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten,	
	die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind, je angefangene halbe Arbeitsstunde	0,5 LVS ¹
B	Besondere Verwaltungsgebühren	
12.1	Aufstellung über den Stand des Kundenkontos für jedes Haushaltsjahr	5,00
12.2	Zweitausfertigungen von Quittungen	1,00
12.3	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,00
13.1	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für	0,5 LVS ¹

	<p>die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen) Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde</p>	
13.2	<p>Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen)</p>	0,5 LVS ¹
14.	Wasserversorgung / Abwasserbeseitigung	
14.1	<p>Genehmigungen, Erlaubnisse, Überprüfungen und Abnahmen aufgrund der geltenden Wasserversorgungssatzung, den Wasserlieferbedingungen sowie die Allgemeine Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser und andere Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Wasserversorgung</p>	
14.1.1	<p>Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der Wasserversorgung / Übertragung der Wasserversorgungspflicht (nach Wert)</p>	38,00 – 100,00
14.1.2	<p>Bearbeitung, Überprüfung und Abnahme von Anlagen und Messeinrichtungen in Bezug auf Wassermengen, welche nachweislich nicht in eine Abwasseranlage gelangen</p>	je Anlage 15,00 – max. 75,00 pro Grundstück
14.2	<p>Genehmigungen, Erlaubnisse, Überprüfungen und Abnahmen aufgrund geltender Abwasserbeseitigungssatzung, Abwasserbeseitigungsabgabensatzung, der Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter</p>	

	des Verbandes und andere Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung	
14.2.1	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang / Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht	38,00 – 100,00
14.2.2	sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	0,5 LVS ¹
14.2.3	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben auf Grundlage von Festlegungen in der Abwasserbeseitigungssatzung	50,00 – 250,00
15.	Verwaltungszwangsverfahren	
15.1	Mahngebühren entsprechend VO Kosten VerwZwangsV des Landes Sachsen-Anhalt	
15.2	Pfändungsgebühren entsprechend VO Kosten VerwZwangsV des Landes Sachsen-Anhalt	
15.3	Verwertungsgebühren entsprechend VO Kosten VerwZwangsV des Landes Sachsen-Anhalt	
16.	Bearbeitung von Entwässerungsanträgen, Grundstücksanschlussanträgen etc.	
16.1	Entwässerungsanträge, Stellungnahmen zu Bauanträgen im Sinne einer Neuerrichtung, Modernisierung oder Veränderung von Eigenheimen (1 WE) je Antrag	10,00
16.2	Bearbeitung von Grundstücksanschlussanträgen (einschließlich Besichtigung vor Ort, Büroarbeiten,	175,00

	Anfahrt, Bauabnahme)	
17.	Auskünfte nach dem Umweltinformationsgesetz	
17.1	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft	bis 250,00
17.2	Erteilung einer schriftlichen Auskunft, wenn im Einzelfall außergewöhnlich aufwendige Maßnahmen insbesondere zum Schutz öffentlicher und privater Belange erforderlich sind	bis 500,00
17.3	Herausgabe von Duplikaten	bis 125,00
17.4	Herausgabe von Duplikaten im Einzelfall bei außergewöhnlichen aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher und privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	bis 500,00
	*soweit eine Amtshandlung die Voraussetzungen mehrerer gebührenpflichtiger Tatbestände erfüllt, dürfen die Gebühren 500,00 € nicht übersteigen	
18.	Durchsetzung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen	
18.1	Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen	
18.1.1	Anordnung der Ersatzvornahme	10,00 – 1.000,00
18.1.2	Festsetzung eines Zwangsgeldes	10,00 – 1.000,00
	innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für die Festsetzung eines Zwangsgeldes i. d. R. 10 v. H. des festgesetzten Betrages nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert	
18.2	Schriftliche Androhung von Zwangsmitteln außerhalb des durchzusetzenden Verwaltungsaktes	10,00 – 60,00

¹ Lohnstundenverrechnungssatz nach Preisregelungen des Verbandes

Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethe"

**06406 Bernburg (Saale)
Köthensche Straße 54
Telefon (0 34 71) 37 57-0
Fax (03 47 41) 37 57-12**

Satzung Nr. 8/13

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethe" (ES-WVS)

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufwandsentschädigung
- § 2 Zahlung der Aufwandsentschädigung
- § 3 Sonstige Auslagen bzw. Erstattungen
- § 4 Steuerliche Behandlung/Finanzierung
- § 5 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Auf der Grundlage der §§ 6, 33 Abs. 2 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" erhalten für ihren zusätzlichen Aufwand eine pauschale Aufwandsentschädigung.
2. Diese Aufwandsentschädigung beträgt
 - a) für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung 179,00 €/mon.
 - b) für die Mitglieder der Verbandsversammlung 89,50 €/mon.
3. Fallen mehrere der unter 2. genannten Voraussetzungen zusammen, wird der höchste Betrag gezahlt.

§ 2 Zahlung der Aufwandsentschädigung

1. Die Aufwandsentschädigung wird jeweils am Ende des Vormonats für das folgende Quartal auf das Konto des Anspruchsberechtigten überwiesen.
2. Entsteht oder entfällt der Anspruch für die Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, so wird die Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch entsteht, um ein Dreißigstel gekürzt. Wird die Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

§ 3 Sonstige Auslagen bzw. Erstattungen

1. Entgangener Arbeitsverdienst
 - a) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbstständigen wird der Verdienstaufschlag im Allgemeinen in Form eines pauschalen Durchschnittsstundensatzes ersetzt. Dieser darf 12,50 € nicht überschreiten. Der Nachweis des tatsächlichen Verdienstaufschlages und seine Erstattung bleiben davon unberührt.
 - b) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
2. Auslagenersatz
Die notwendigen Auslagen (Betreuungskosten und Reisekosten) werden erstattet. Dem Antrag sind Belege und/oder Nachweise beizufügen.
3. Reisekostenvergütung
 - a) Für ehrenamtliche Tätigkeit wird eine Reisekostenvergütung nach den steuerlichen Höchstsätzen gewährt. Die für hauptamtliche Beamte geltenden Vorschriften sind zu beachten.
 - b) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 werden auf Antrag erfolgen.

§ 4 Steuerliche Behandlung/Finanzierung

1. Der Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt über die "Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden", findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
Zurzeit gilt der Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 11.12.2001, Az. 42-S2121-10, Ministerialblatt Nr. 14/ 2002, S. 230, geändert durch Erl. des MF vom 18.02.2008, Az 42-S2121-10 Ministerialblatt Nr. 11/2008, S. 184
2. Die vorstehenden Entschädigungen und Kostenerstattungen sind Verwaltungsaufwendungen des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen".

§ 5 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung Nr. 8/10 Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen" (ES-WVS) vom 03.12.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis - Amtliches Verkündungsblatt - Nr. 58 am 21.12.2009, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 8/10 vom 15.09.2011, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Salzlandkreis - Amtliches Verkündungsblatt - Nr. 34 vom 21.09.2011 außer Kraft.

Bernburg (Saale), den 31.05.2013



Schulze
Geschäftsführer



Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"

**06406 Bernburg (Saale)
Köthensche Straße 54
Telefon (0 34 71) 37 57-0
Fax (03 47 41) 37 57-12**

Satzung Nr. 11/13

Satzung über die Versorgung mit Trinkwasser im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" (SVT-WVS)

Inhaltsübersicht

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Trinkwasserversorgungspflicht
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Versorgungsvertrag und Entgeltzahlung
- § 6 Geltungsbereich
- § 7 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), des § 83 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA 2006, S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GVBl. LSA S. 116), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68, 125) und der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 91) hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Der Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen" - nachfolgend Verband genannt – unterhält nach Maßgabe dieser Satzung eine zentrale Trinkwasserversorgung Bernburg in Teilen des Verbandsgebietes (Anlage) und im Ortsteil Görzig der Stadt Südliches Anhalt. Sie beginnt an der Fernwasserabgabestelle oder dem Messschacht des Vorlieferanten und endet in der Regel vor der Armatur hinter der Wassermengenmesseinrichtung.

Die öffentliche Einrichtung umfasst:

- Stadt Bernburg (Saale) ohne die Ortsteile Biendorf und Wohlsdorf
- Stadt Könnern Ortsteil Cörmigk
- Stadt Nienburg (Saale) Ortsteile Gerbitz, Latdorf und Neugattersleben
- Stadt Südliches Anhalt Ortsteil Görzig
- Verbandsgemeinde Saale-Wipper mit den Mitgliedsgemeinden Ilberstedt und Plötzkau

- (2) Der Verband unterhält im Industriegebiet Altenburger Chaussee eine zentrale öffentliche Einrichtung für die Trinkwasserversorgung. Sie beginnt an der Fernwasserabgabestelle und endet vor der Armatur hinter der Wassermengenmesseinrichtung beim Kunden.

§ 2 Trinkwasserversorgungspflicht

Die Trinkwasserversorgung ist Pflichtaufgabe des Verbandes. Sie umfasst die Bereitstellung des Wassers zum Zwecke des Trinkens, der Speisebereitung und der Betreibung von sanitären Einrichtungen für die Bevölkerung und im Versorgungsgebiet beschäftigte Mitarbeiter von Unternehmen, Behörden usw. Für sonstige Abnehmer stellt der Verband Trink- und Betriebswasser im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereit.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Grundstückseigentümer kann vom Verband den Anschluss an die öffentliche Anlage verlangen, sobald diese vor seinem Grundstück betriebsfertig hergestellt wurde und ist

berechtigt, vom Verband einen Versorgungsvertrag für den Trinkwasserbedarf zu verlangen und nach Vertragsabschluss diesen aus der öffentlichen Anlage zu decken.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

1. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sich an die öffentliche Anlage anzuschließen sobald auf seinem Grundstück Trinkwasser benötigt wird und hat den gesamten Trinkwasserbedarf auf dem Grundstück aus der öffentlichen Anlage zu decken.
2. Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag teilweise oder vollständig vom Anschluss - und Benutzungszwang freigestellt werden, wenn das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird und der Anschluss technisch und wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

§ 5 Versorgungsvertrag und Entgeltzahlung

Das Versorgungsverhältnis wird privatrechtlich auf der Grundlage der AVB Wasser V ausgestaltet. Die Art und Weise des Zustandekommens des Vertrages, die Vertragsbedingungen und die Entgeltzahlung werden in "den Wasserlieferbedingungen Nr. 12/13" des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" weiter konkretisiert.

§ 6 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" (siehe Anlage 1 zur Satzung Nr. 1/13) und für den Ortsteil Görzig der Stadt Südliches Anhalt.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung Nr. 11/10 Satzung über die Versorgung mit Trinkwasser im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" (SVT-WVS) vom 03.12.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Salzlandkreis - Amtliches Verkündungsblatt - Nr. 58 am 21.12.2009, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung zur Änderung von Satzungen des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe“ vom 10.11.2010, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Salzlandkreis – Amtliches Verkündungsblatt – Nr. 43 vom 24.11.2010, außer Kraft.

Bernburg (Saale), den 31.05.2013


Schulze
Geschäftsführer



Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethe

**06406 Bernburg (Saale)
Köthensche Straße 54
Tel. 03471/3757-0
Fax 03471/3757-12**

Wasserlieferungsbedingungen Nr. 12/13

des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe“ als ergänzende Vertragsbedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 684) (WLB-WVS)

Inhaltsübersicht

- § 1 Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)
- § 2 Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)
- § 3 Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)
- § 4 Fälligkeit
- § 5 Wirtschaftliche Unzumutbarkeit
- § 6 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)
- § 7 Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)
- § 8 Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)
- § 9 Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)
- § 10 Ablesung und Abrechnung (§§ 20, 24, 25 AVBWasserV)
- § 11 Zahlung, Verzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVBWasserV)
- § 12 Auskünfte
- § 13 Gleichstellung
- § 14 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.05.2013 die folgenden Wasserlieferbedingungen des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" (WLB-WVS) als ergänzende Vertragsbedingungen zur Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. 06.1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 91) beschlossen:

§ 1 Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

- (1) Der Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethe" (Verband) schließt den Versorgungsvertrag schriftlich mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks (Mieter, Pächter, Nießbraucher) abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet.
- (2) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen:
 1. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.
 2. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Verband abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
 3. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Verbandes auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

§ 2 Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

- (1) Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 70 % des ansetzbaren Aufwandes des Verbandes.
- (2) Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Straßenfrontlänge¹⁾ des anzuschließenden Grundstücks. Für jeden Anschluss werden mindestens 10 Meter Straßenfrontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zu Grunde gelegt. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehrere öffentliche Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks.
- (3) Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 03.10.1990 errichtet wurde oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 und Abs. 2 nach der nachstehenden Baukostenzuschussregelung des Verbandes:
 1. Der Baukostenzuschuss bemisst sich grundsätzlich nach der Straßenfrontlänge.

2. Ist die Straßenfrontlänge im Einzelfall nicht relevant ($2:1 < \text{Straßenfrontlänge: Grundstückstiefe} < 1:3$) oder nicht bestimmbar, so errechnet er sich wie folgt über die Grundstücksfläche F:
- a) Verhältnis Straßenfrontlänge : Grundstückstiefe $< 1:3$ $0,57 \times F^{0,5}$
 - b) Verhältnis Straßenfrontlänge : Grundstückstiefe $> 2:1$ $0,71 \times F^{0,5}$
 - c) Straßenfrontlänge nicht zu ermitteln $0,64 \times F^{0,5}$

¹⁾ Bei der Berechnung des Baukostenzuschusses (BKZ) nach dem Frontmetermaßstab ist die Geltendmachung eines weiteren BKZ nach § 9 Abs. 4 AVBWasserV ausgeschlossen, da sich auch bei einer wesentlichen Erhöhung der Leistungsanforderung das der BKZ-Berechnung zu Grunde liegende Kriterium nicht ändert (Frontlänge des Grundstücks). Gleiches gilt auch für die Bemessung des BKZ nach der Grundstücksfläche oder anderen invariablen Kriterien. Die Erhebung eines weiteren BKZ kommt daher nur bei der Verwendung der in § 9 Abs. 3 AVBWasserV genannten variablen Kriterien wie Geschossfläche oder Wohnungseinheiten oder vergleichbaren Kriterien in Betracht.

§ 3 Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

- (1) Jedes Grundstück bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen. Hat ein Eigentümer mehrere Grundstücke, so kann er beim Verband die zusammenhängende Versorgung dieser Grundstücke über einen Anschluss beantragen. Den Umbauaufwand trägt der Grundstückseigentümer.

Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Verband mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Hausanschluss versorgen und sich Regelungen der Kostenteilung für die Herstellung des gemeinsamen Hausanschlusses vorbehalten.

- (2) Der Hausanschluss besteht aus der Anbohrarmatur mit Absperrvorrichtung an der Versorgungsleitung des Verteilungsnetzes, der Anschlussleitung und der Hauptabsperrvorrichtung am Ende der Anschlussleitung.
- (3) Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare des Verbandes zu beantragen.
- (4) Der Anschlussnehmer bezahlt dem Verband die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach tatsächlichem Aufwand.
- (5) Der Anschlussnehmer bezahlt dem Verband die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- (6) Die Unterhaltung und Erneuerung von Hausanschlüssen durch den Verband und auf Kosten des Verbandes erfolgt gemäß AVBWasserV nur für Hausanschlüsse, die Eigentum des Verbandes sind. Befindet sich der Anschluss in Eigentum des Anschlussnehmers, hat dieser die Kosten zu tragen. Befinden sich Teile des Hausanschlusses in Eigentum des Anschlussnehmers, sind die Kosten entsprechend dem Anteil an dem gesamten Hausanschluss durch den Anschlussnehmer zu tragen. Änderungen am Hausanschluss auf Wunsch des Kunden erfolgen auf Kosten des Grundstückseigentümers. Nach einer Erneuerung des kompletten Hausanschlusses

geht dieser in seiner Gesamtheit als Betriebsanlage in das Eigentum des Verbandes über.

- (7) Befinden sich Hausanschlüsse oder Teile davon im Eigentum des Kunden, trägt dieser die Kosten für Unterhaltung und Erneuerung sowie Schließung und Entfernung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagenteile. Eine kostenlose Übertragung an den Verband bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Übertragung setzt einen funktionsfähigen Zustand des Hausanschlusses voraus. Ist das nicht gewährleistet und eine Reparatur oder Erneuerung erforderlich, ist dies im Auftrag des Kunden und auf seine Kosten durchzuführen.
- (8) In Wochenend- und Feriengebieten sind die tatsächlich entstandenen Kosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen bei Erschließung durch den Verband vom Grundstückseigentümer zu erstatten. Steht der Grundstückseigentümer nicht fest, sind die Kosten von demjenigen, der den Auftrag für die Erschließung erteilt, zu tragen.
- (9) Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist der Verband berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen.

§ 4 Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem vom Verband angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Herstellung des Hausanschlusses abhängig gemacht werden.

§ 5 Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zahlungsverpflichtungen zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den §§ 2 und 3 dieser Wasserlieferungsbedingungen unberührt.

§ 6 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

- (1) Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 15 m überschreitet.
- (2) Der Anschlussnehmer hat auf eigene Kosten einen geeigneten Wasserzählerschacht bzw. einen beheizbaren Wasserzählerschrank an der Grundstücksgrenze anzubringen, wenn die Entfernung zwischen Grundstücksgrenze und Gebäude mehr als 15 m beträgt. Es kann eine abweichende Vereinbarung getroffen werden, wenn der Kunde den Mehraufwand trägt und eine Qualitätsminderung der Trinkwasserversorgung (mindestens zweimaliger Wasserwechsel in der Anschlussleitung pro Tag) nicht zu besorgen ist.

§ 7 Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)

Die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden nach Pauschalsätzen abgerechnet.

§ 8 Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

§ 9 Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür vom Verband vorgesehenen Bestimmungen vermietet.

§ 10 Ablesung und Abrechnung (§§ 20, 24, 25 AVBWasserV)

- (1) Zählerablesung und Abrechnung erfolgen grundsätzlich in jährlichen Abständen. Der Verband erhebt zweimonatliche Abschlagszahlungen.
- (2) Wurde der Kunde vom Verband zur Selbstablesung aufgefordert oder wurde der Kunde bei der Ablesung nicht angetroffen bzw. war der Zähler nicht zugänglich, ist die Selbstablesung durch den Kunden vorzunehmen und der Verband innerhalb von 7 Tagen entsprechend zu informieren. Liegt das Ableseergebnis nicht termingerecht vor, ist der Verband zur Schätzung des Trinkwasserbezuges berechtigt.
- (3) Bei Kunden, die einen Trinkwasserbezug von mehr als 10.000 m³/Jahr haben, erfolgt die Abrechnung monatlich.

§ 11 Zahlung, Verzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVBWasserV)

- (1) Der Verband zieht von den Kunden, die mit Trinkwasser versorgt werden, die laufenden Entgelte (Grund- und Arbeitspreis) grundsätzlich im Lastschriftverfahren ein.
- (2) Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

1. Mahnung	2,50€
2. Nachinkasso ¹⁾ LVS	0,5 LVS
3. Einstellung der Versorgung ¹⁾	1 LVS
4. Wiederaufnahme der Versorgung ¹⁾	0,5 LVS
5. Fahrtkostenpauschale	13,0 €

¹⁾ zuzüglich und gesetzlicher Mehrwertsteuer

Der Lohnstundenverrechnungssatz und die Fahrzeugpauschale werden für einen Kalkulationszeitraum von drei Jahren kalkuliert und in den Preisregelungen des Verbandes bekannt gegeben.

§ 12 Auskünfte

Der Verband ist berechtigt, für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezuges des Kunden zu verwenden bzw. weiterzugeben.

§ 13 Geltungsbereich

Diese Wasserlieferungsbedingungen gelten für alle Grundstücke im Versorgungsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen", die auf der Grundlage der AVBWasserV versorgt werden (siehe Anlage zur Satzung Nr. 11/13) und den Ortsteil Görzig der Stadt Südliches Anhalt.

§ 14 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 15 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Wasserlieferungsbedingungen treten einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Wasserlieferungsbedingungen Nr. 12/10 des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" als ergänzende Vertragsbedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 684) (WLB-WVS) vom 03.12.2009, zuletzt geändert durch die Änderungen der Wasserlieferungsbedingungen 12/10 und Preisregelung 13/03 des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" vom 10.11.2010, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Salzlandkreis - Amtliches Verkündungsblatt - Nr. 43 vom 24.11.2010, außer Kraft.

Bernburg (Saale), 31.05.2013

Schulze
Geschäftsführer



Preisregelung Nr. 13/13

Allgemeine Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" (APR-WVS)

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeine Tarife
 - (1) Wassermengenpreis
 - (2) Grundpreis
- § 2 Sondertarif für Standrohre
- § 3 Baukostenzuschuss und Kostenersatz für den Hausanschluss
 - (1) Baukostenzuschuss
 - (2) Kostenersatz für den Hausanschluss
- § 4 sonstige mit den Tarifen nicht abgegoltene Kosten
 - (1) Ein- und Ausbau von Messeinrichtungen, sonstige Leistungen
 - (2) Nachprüfung von Messeinrichtungen
 - (3) Lohnstundenverrechnungssatz
 - (4) Fahrzeugeinsatz
 - (5) sonstige Leistungen
- § 5 verspätete Zahlung und Verzug
- § 6 Umsatzsteuer
- § 7 Datenschutz
- § 8 Gleichstellung
- § 9 Geltungsbereich
- § 10 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anlage 1: Übersichtsplan Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen"

Anlage 2: Pauschalrichtwerte für die Wasserverbrauchsermittlung

Aufgrund der Grundlage der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. 06.1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 91) und den Wasserlieferbedingungen Nr. 12/13 des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.05.2013 die folgenden Allgemeinen Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser (APR-WVS) beschlossen:

§ 1 Allgemeine Tarife

Der Preis für das vom Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen" nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und den Wasserlieferbedingungen des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" (WLB-WVS) zur Verfügung gestellte Wasser setzt sich wie folgt zusammen:

(1) Wassermengenpreis

Der Mengenpreis Trinkwasser für Tarifkunden wird nach Kubikmetern berechnet und beträgt einheitlich 1,50 €/m³ zuzüglich Mehrwertsteuer. Der Mengenpreis für Sondervertragskunden wird gesondert vereinbart. Die Mengenermittlung erfolgt in der Regel durch Messung. Für Kunden ohne Wasserzählermessung werden die Mengen nach Pauschalrichtwerten gemäß Anlage 2 berechnet.

(2) Grundpreis

- Der Grundpreis deckt einen Teil der vom tatsächlichen Wasserabsatz unabhängigen Kosten (Vorhaltekosten) und beträgt in Abhängigkeit von der Wassernennendurchflussmenge:

Qn 2,5	=	Durchflussmenge	5 m ³ /h	12,09 €/Monat
Qn 6	=	Durchflussmenge	10 m ³ /h	29,01 €/Monat
Qn 10	=	Durchflussmenge	20 m ³ /h	48,36 €/Monat
Qn 15	=	Durchflussmenge	35 m ³ /h	72,54 €/Monat
Qn 25	=	Durchflussmenge		120,90 €/Monat
Qn 40	=	Durchflussmenge	110 m ³ /h	193,44 €/Monat
Qn 60	=	Durchflussmenge	180 m ³ /h	290,16 €/Monat
Qn 150	=	Durchflussmenge	350 m ³ /h	725,40 €/Monat

zuzüglich Mehrwertsteuer. Diese geänderten Grundpreise gelten rückwirkend zum 01.01.2010.

- Für Pauschalabnehmer wird entsprechend des Antrages ein analoger Grundpreis festgelegt.

§ 2 Sondertarif für Standrohre

- Für die vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre aus dem Leitungsnetz des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" sind folgende Entgelte zu zahlen:

1.	Sicherheitsbetrag	1.000,00 €
2.	Mietpreis zuzüglich Mehrwertsteuer	4,00 €/Tag
	Mietpreis bei Dauervermietung ab 4 Monate zuzüglich Mehrwertsteuer	2,00 €/Tag
3.	Verzugsgeld bei Überschreitung des Vorführtermins zuzüglich Mehrwertsteuer	50,00 €
	bei wiederholter Überschreitung des Vorführtermins während desselben Mietverhältnisses zuzüglich Mehrwertsteuer	150,00 €

4. Wassermengenpreis zuzüglich Mehrwertsteuer 1,50 €/m³
- (2) Der Sicherheitsbetrag wird nicht verzinst und am Ende der Mietzeit mit der Endabrechnung verrechnet.

§ 3 Baukostenzuschuss und Kostenersatz für den Hausanschluss

(1) Baukostenzuschuss

1. Der Baukostenzuschuss wird erhoben von Kunden, für die ein Netz hergestellt oder erweitert wird, von Kunden, deren Anschluss auf Grund eines höheren Wasserbedarfs verstärkt wird oder von Kunden, bei denen das Verteilernetz nach Ablauf des Auflösungszeitraumes erneuert wird. Der Baukostenzuschuss ist vor Ausführung der Arbeiten fällig.
2. Der Baukostenzuschuss beträgt 117,83 €/m Straßenfrontlänge. Ist die Straßenfrontlänge nicht relevant, so errechnet sie sich wie folgt:
 - a) Verhältnis Straßenfrontlänge : Grundstückstiefe < 1:3 0,57 x F^{0,5}
 - b) Verhältnis Straßenfrontlänge : Grundstückstiefe > 2:1 0,71 x F^{0,5}
 - c) Straßenfrontlänge nicht zu ermitteln 0,64 x F^{0,5}

(2) Kostenersatz für den Hausanschluss

Der Hausanschluss wird vom Versorgungsunternehmen auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung kalkuliert. Der danach ermittelte Aufwand ist vom Kunden als Pauschalpreis an das Versorgungsunternehmen vor Baubeginn zu zahlen.

§ 4 Sonstige mit den Tarifen nicht abgegoltene Kosten

(1) Ein- und Ausbau von Messeinrichtungen, sonstige Leistungen

Für folgende Leistungen werden dem Kunden die entstandenen Kosten nach Lohnverrechnungssätzen (LVS) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet, wenn die Leistungen vom Kunden veranlasst wurden bzw. durch ihn zu vertreten sind:

1. für den Ein- und Ausbau von Wasserzählern
 - a) Hauswasserzähler (HWZ bis < DN 50 mm)

– für den Ausbau	1,7 LVS
– für den Einbau	1,7 LVS
– für gleichzeitigen Aus- und Einbau	2,1 LVS
– für die Umverlegung einer HWZ-Anlage	4,0 LVS
 - b) Großwasserzähler (GWZ ab DN 50 mm)

– für den Ausbau	3,0 LVS
– für den Einbau	3,0 LVS
– für gleichzeitigen Aus- und Einbau	3,5 LVS
2. für Schließen und Öffnen von Absperrvorrichtungen der Hausanschlussleitung an der Versorgungsleitung (zu verschiedenen Zeiten) 2,0 LVS

3.	für Einbau und Inbetriebnahme bzw. Demontage von Bauwasseranschlüssen (bis 10 m ³ /h)	3,0 LVS
4.	für die Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben	0,8 LVS
5.	für die Einstellung der Versorgung	0,8 LVS
6.	für die Wiederaufnahme der Versorgung	0,8 LVS
7.	für vergebliche Wege im Wiederholungsfall sowie Nachprüfung von Anlagen	0,8 LVS
8.	für die endgültige Stilllegung eines Hausanschlusses	10,0 LVS

Verwendetes Material, Geräteeinsatz, Verkehrssicherung, Genehmigungskosten usw. werden auf Nachweis zusätzlich berechnet.

(2) Nachprüfung von Messeinrichtungen

Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfbehörde verlangen. Wird bei der Prüfung festgestellt, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen eingehalten wurden, sind vom Kunden die angefallenen Kosten zu erstatten. Diese ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis für die Beglaubigung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme (Eich- und Beglaubigungskostenverordnung vom 21.04.1982) in der jeweils gültigen Fassung zuzüglich der Kosten für den Ein- und Ausbau der Messeinrichtung sowie dem Transport/Versand zur Prüfstelle.

(3) Lohnstundenverrechnungssatz (LVS)

Der LVS wird jährlich neu festgelegt. Er beträgt für 2003 26,98 €/h.

(4) Fahrzeugeinsatz

Wird bei der Erbringung einer Leistung ein Fahrzeug zum Einsatz gebracht, so wird im Verbandsgebiet ein Pauschalbetrag von 10,00 € zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

(5) Sonstige Leistungen

Weitere Leistungen können zwischen dem Kunden und dem Verband vereinbart werden.

§ 5 Verspätete Zahlung und Verzug

1.	Mahnkosten für jede schriftliche Mahnung (außer im Verwaltungszwangsverfahren)	2,50 €
2.	für jeden Sondergang eines Beauftragten des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" zur Einziehung rückständiger Forderungen oder aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen	40,00 €
3.	Verzugszinsen bei Zahlungsverzug des Kunden	1 % je angefangener Monat
4.	Zinssatz bei Ratenzahlungs- und Stundungsvereinbarungen	6 % p.a.

§ 6 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer mit dem jeweils gesetzlichen bzw. ermäßigten Steuersatz von 7 % für Hauptleistungen wird zusätzlich berechnet.

§ 7 Datenschutz

Der Verband erfasst alle für die Verbrauchsabrechnung und das Vertragsverhältnis notwendigen Daten. Die Speicherung erfolgt für die Laufzeit des Versorgungsvertrages und danach entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz werden sorgfältig beachtet und eingehalten.

§ 8 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 Geltungsbereich

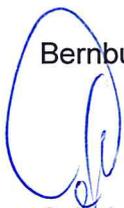
Diese APR-WVS gelten für das Gebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" (Anlage 1) ohne den OT Görzig der Stadt Südliches Anhalt.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinen Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser (APR-WVS) treten einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Preisregelungen Nr. 13/03 Allgemeine Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" (APR-WVS) vom 10.04.2003, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Bernburg - Amtliches Verkündungsblatt - Nr. 617 vom 07.05.2003, zuletzt geändert durch die 3. Änderung zur Preisregelung 13/03 vom 22.03.2012, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Salzlandkreis - Amtliches Verkündungsblatt - Nr. 12 vom 28.03.2012, außer Kraft.

Bernburg, 31.05.2013



Schulze
Geschäftsführer



Anlage 1: Übersichtsplan Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen"
Anlage 2: Pauschalrichtwerte für die Wasserverbrauchsermittlung

Anlage 2

Pauschalrichtwerte für die Wasserverbrauchsermittlung

Für die Bestimmung des Wasserverbrauches eines Jahres bei Abnehmern ohne Wasserzähler kommen nachstehende Pauschalrichtwerte zur Anwendung:

– Wohnungen mit WC und Bad/Dusche für die erste Person	44 m ³ /a
für jede weitere Person	43 m ³ /a
– Wohnungen mit WC ohne Bad/Dusche für die erste Person	31 m ³ /a
für jede weitere Person	30 m ³ /a
– Wohnungen ohne WC, ohne Bad/Dusche für die erste Person	18 m ³ /a
für jede weitere Person	17 m ³ /a
– Kleinvieh (Schweine, Schafe, Ziegen)	3,5 m ³ /a.Stck.
– Großvieh (Pferd, Rind u. a.)	7,5 m ³ /a.Stck.
– Bungalow mit Sanitäreinrichtung unter Beachtung der saisonbedingten Nutzung	25,0 m ³ /a
– für Mehrfamilienhäuser, Wohnblöcke usw. mit mehreren Wohneinheiten erfolgt die Gesamtveranlagung für das Objekt über die Wohneinheiten:	
1-Raumwohnung:	40 m ³ /a
2-Raumwohnung:	80 m ³ /a
3-Raumwohnung:	110 m ³ /a
4-Raumwohnung:	140 m ³ /a
5-Raumwohnung:	170 m ³ /a

Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"

**06406 Bernburg (Saale)
Köthensche Straße 54
Telefon (0 34 71) 37 57-0
Fax (0 34 71) 37 57-12**

Satzung Nr. 14/13

Satzung über den Ausschluss von Abwasser aus der Abwasserbeseitigungspflicht des Wasserzweckverbandes "Saale- Fuhne-Ziethen" (SAA-WVS)

Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeines
§ 2	Umfang des Ausschlusses
§ 3	Folgen des Ausschlusses
§ 4	Aufhebung des Ausschlusses
§ 5	Aus der Abwasserbeseitigungspflicht des Verbandes ausgeschlossene Grundstücke im Verbandsgebiet
§ 6	Schlussbestimmungen
Anlage 1:	Verbandsgebiet
Anlage 2:	Grundstücke, die aus der Abwasserbeseitigungspflicht des Verbandes ausgeschlossen werden
Anlage 2 a	Grundstücke, die mittelfristig durch Kleinkläranlagen entsorgt werden
Anlage 2 b	Grundstücke, die über abflusslose Sammelgruben entsorgt werden
Anlage 2 c	Grundstücke, die wegen der Zusammensetzung des Abwassers ganz oder teilweise aus der Abwasserbeseitigungspflicht des Verbandes ausgeschlossen werden

Aufgrund der § 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), der §§ 78, 79, 79a und 79b des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GVBl. LSA S. 116) und der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68, 125) hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Auf der Grundlage des § 79 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GVBl. LSA S. 116), hat der Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethe" (Verband) ein Abwasserbeseitigungskonzept zu erstellen und dieses von der zuständigen Wasserbehörde genehmigen zu lassen.

Der Verband kann auf der Grundlage seines genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes durch Satzung Abwasser aus seiner Beseitigungspflicht ganz oder teilweise ausschließen, wenn

1. das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
2. eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist

und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

Bestandteil dieses Konzeptes sind die Grundstücke, von denen Abwasser mittelfristig durch Kleinkläranlagen beseitigt wird oder das aus sonstigen Gründen aus der Abwasserbeseitigungspflicht ausgeschlossen wird.

- (2) Durch diese Satzung wird festgelegt, für welche Grundstücke der Verband Abwasser aus seiner Beseitigungspflicht ganz oder teilweise ausschließt.
- (3) Hat der Verband die Beseitigung von Abwasser ganz oder teilweise aus seiner Beseitigungspflicht ausgeschlossen, so ist derjenige im Umfang des Ausschlusses zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt.
- (4) Grundsätzlich bleibt der Verband zur Übernahme und Beseitigung des in Absetz- und Ausfallgruben gesammelten Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers verpflichtet.

- (5) Die Aufstellung der abflusslosen Sammelgruben in dieser Satzung hat nur nachrichtlichen Charakter und soll Eigentümer und Nutzer von Grundstücken über die Organisationsform der Abwasserbeseitigung informieren.

§ 2 Umfang des Ausschlusses

- (1) Der Ausschluss aus der Abwasserbeseitigungspflicht umfasst das Reinigen von Abwasser in Kleinkläranlagen, Pflanzenbeeten und ähnlichen Anlagen sowie Anlagen, in denen Stoffe, die nicht den Inhaltsstoffen des kommunalen Abwassers entsprechen, behandelt oder entfernt werden. Der Anschluss umfasst nicht die Übernahme und Beseitigung des Schlammes aus Absetz- und Ausfallgruben, auch wenn diese Teil der Reinigungsanlage des Grundstückseigentümers sind.
- (2) Die Übernahme des Fäkalwassers wird nicht aus der Beseitigungspflicht des Verbandes ausgeschlossen. Grundstücke mit abflusslosen Sammelgruben sind nur zur vollständigen Darstellung der dezentralen Anlagen in diese Satzung einbezogen.

§ 3 Folgen des Ausschlusses

- (1) Der Grundstückseigentümer, bei dem Abwasser anfällt, ist in dem Umfang zur Abwasserbeseitigung verpflichtet, wie es den Ausschluss nach § 3 dieser Satzung aus der Beseitigungspflicht des Verbandes entspricht. Die Entsorgung des Schlammes aus Absetz- und Ausfallgruben wird grundsätzlich nicht aus der Abwasserbeseitigungspflicht herausgenommen.
- (2) Liegt das Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des Verbandes den Anschluss an eine öffentliche zentrale und leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist der Verband gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren gerechnet ab dem Tag der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche zentrale leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung vorzuschreiben.

§ 4 Aufhebung des Ausschlusses

Der Verband kann durch Änderung dieser Satzung den Ausschluss von Grundstücken aus der Abwasserbeseitigungspflicht aufheben bzw. begründen.

§ 5 Aus der Abwasserbeseitigungspflicht des Verbandes ausgeschlossene Grundstücke im Verbandsgebiet

Die aus der Abwasserbeseitigungspflicht des Verbandes ausgeschlossenen Grundstücke sind als Anlage 2 aufgeführt.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher oder männlicher Form allgemein.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung 14/05 über den Ausschluss von Abwasser aus der Abwasserbeseitigungspflicht des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" - Ausschluss aus der Abwasserbeseitigungspflicht (SAA-WVS) vom 08.12.2005, veröffentlicht am 19.12.2005 im Amtsblatt für den Salzlandkreis - Amtliches Verkündungsblatt - Nr.71, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung zur Änderung von Satzungen des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" vom 19.05.2010,

öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Salzlandkreis - Amtliches
Verkündungsblatt - Nr. 21 vom 19.05.2010 außer Kraft.

Bernburg (Saale), den 31.05.2013

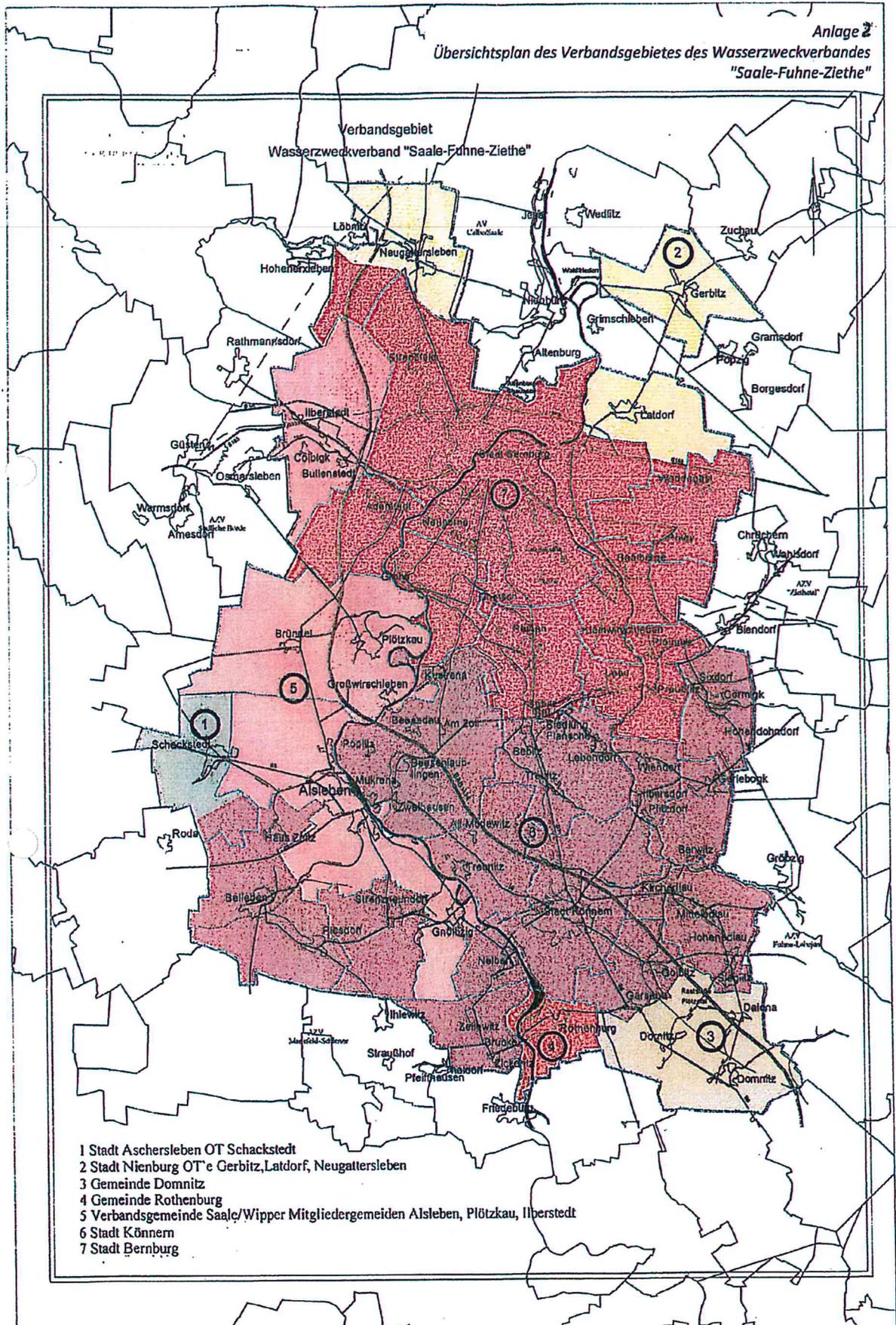


Schülze
Geschäftsführer



Anlage 1 zur Satzung Nr. 14/13

Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen"



Lfd. Nr.	Gemeinde	Ortsteil	Straße, Nr.	Flur	Flurstück	Lfd. Nr.	Gemeinde	Ortsteil	Straße, Nr.	Flur	Flurstück
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Alsleben	---	Am gelben Berg 1	5	29/11	36	Alsleben	Gnölbzig	Hauptstr. 12	3	265/36
2	Alsleben	---	Am gelben Berg 1a	5	29/7	37	Alsleben	Gnölbzig	Hauptstr. 13	3	Teil aus 33/3
3	Alsleben	---	Am gelben Berg 1b	5	29/12	38	Alsleben	Gnölbzig	Hauptstr. 14	3	267/36
4	Alsleben	---	Am gelben Berg 2	5	29/3	39	Alsleben	Gnölbzig	Hauptstr. 15	3	32/6
5	Alsleben	---	Am gelben Berg 3	5	31/0	40	Alsleben	Gnölbzig	Hauptstr. 15a	3	32/5
6	Alsleben	---	Am Kringel 3	10	40/1	41	Alsleben	Gnölbzig	Hauptstr. 16	3	Teil aus 36/9; 36/4
7	Alsleben	---	Am Kringel 9a	10	1015/0; 1017/0	42	Alsleben	Gnölbzig	Hauptstr. 17	3	Teil aus 32/9
8	Alsleben	---	Bernburger Str. 30a	12	50/2	43	Alsleben	Gnölbzig	Hauptstr. 18	3	Teil aus 36/9
9	Alsleben	---	Bernburger Str. 31	12	50/1	44	Alsleben	Gnölbzig	Hauptstr. 19	3	Teil aus 32/9
10	Alsleben	---	Bernburger Str. 32a-b	12	2126/0	45	Alsleben	Gnölbzig	Hauptstr. 20	3	Teil aus 32/9
11	Alsleben	---	Bernburger Str. 32c	12	2024/0	46	Alsleben	Gnölbzig	Hauptstr. 21	3	182/32
12	Alsleben	---	Bernburger Str. 34a	12	85/5; 28/1; 28/3 28/4	47	Alsleben	Gnölbzig	Hauptstr. 22	3	234/27
13	Alsleben	---	Bernburger Str. 35	12	29/10	48	Alsleben	Gnölbzig	Hauptstr. 23	3	32/8
14	Alsleben	---	Bernburger Str. 35a	12	44/0	49	Alsleben	Gnölbzig	Hauptstr. 23a	3	32/3
15	Alsleben	---	Bernburger Str. 36	12	2046/0	50	Alsleben	Gnölbzig	Hauptstr. 23b	3	70/92
16	Alsleben	---	F.-Geyer-Siedlung 1	12	27/0	51	Alsleben	Gnölbzig	Hauptstr. 24	3	69/2
17	Alsleben	---	F.-Geyer-Siedlung 2	12	25/0	52	Alsleben	Gnölbzig	Hauptstr. 7	3	33/2
18	Alsleben	---	F.-Geyer-Siedlung 3	12	26/0	53	Alsleben	Gnölbzig	Hauptstr. 8	3	176/36; 1011/0
19	Alsleben	---	F.-Geyer-Siedlung 4	12	18/0	54	Alsleben	Gnölbzig	Hauptstr. 9	3	Teil aus 33/3
20	Alsleben	---	F.-Geyer-Siedlung 5	12	17/0	55	Alsleben	Gnölbzig	Hauptstr. 24a	3	70/91
21	Alsleben	---	F.-Geyer-Siedlung 6	12	19/0	56	Alsleben	Gnölbzig	Hauptstr. 25	3	69/1; 70/16
22	Alsleben	---	F.-Geyer-Siedlung 7	12	20/1	57	Alsleben	Gnölbzig	Hauptstr. 26	3	70/90
23	Alsleben	---	F.-Geyer-Siedlung 8	12	12/0	58	Alsleben	Gnölbzig	Hauptstr. 27	3	36/5
24	Alsleben	---	F.-Geyer-Siedlung 9	12	13/0	59	Alsleben	Gnölbzig	Hauptstr. 28	3	Teil aus 36/9
25	Alsleben	---	F.-Geyer-Siedlung 10	12	16/0	60	Alsleben	Gnölbzig	Hauptstr. 29	3	70/76
26	Alsleben	---	Mühlbergstr. 8a	7	175/4; 192/1	61	Alsleben	Gnölbzig	Hauptstr. 30	3	36/7
27	Alsleben	---	Schaperallee 5	10	76/2	62	Alsleben	Gnölbzig	Hauptstr. 30a	3	36/8
28	Alsleben	---	Schaperallee 9	10	37/0	63	Alsleben	Gnölbzig	Hauptstr. 31	3	70/75
29	Alsleben	Gnölbzig	Hauptstr. 1	2	57/13	64	Alsleben	Gnölbzig	Hauptstr. 32	3	36/2; 36/11; 37/11
30	Alsleben	Gnölbzig	Hauptstr. 2	3	254/10; 250/6; 262/6	65	Alsleben	Gnölbzig	Hauptstr. 32a	3	36/10; 37/10
31	Alsleben	Gnölbzig	Hauptstr. 3a	3	1012/0	66					
32						67					
33						68					
34						69					
35						70	Alsleben	Gnölbzig	Hauptstr. 38	3	70/69

Lfd. Nr.	Gemeinde	Ortsteil	Straße, Nr.	Flur	Flurstück	Lfd. Nr.	Gemeinde	Ortsteil	Straße, Nr.	Flur	Flurstück
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
71						106					
72						107	Alsleben	Gnölbzig	Hauptstr. 74	3	16/79
73						108	Alsleben	Gnölbzig	Hauptstr. 75	4	37/2
74						109	Alsleben	Gnölbzig	Hauptstr. 76	4	45/4, 45/5
75						110					
76						111					
77						112					
78						113					
79						114					
80	Alsleben	Gnölbzig	Hauptstr. 47	3	70/97	115					
81						116					
82						117					
83						118					
84						119					
85						120					
86						121					
87	Alsleben	Gnölbzig	Hauptstr. 54	3	45/5; 45/4; 45/6 BoSo	122	Alsleben	Gnölbzig	Hauptstr./ Kirche	3	179/41
88						123	Alsleben	Gnölbzig	Hauptstr. gegenüber Nr. 65 a (LPG-Gebäude)	3	306/37
89						124	Baalberge	---	Poleyer Straße	1	3/0
90						125	Baalberge	---	Über der Bahn 11	1	3/0
91						126	Baalberge	---	Über der Bahn 12	1	2/0
92						127	Bernburg	---	Aderstedter Str. 1 (Parkhotel)	71	133,135,189,190
93						128	Bernburg	---	Altenburger Chaussee 1	54	Teil v. 68
94						129	Bernburg	---	Altenburger Chaussee 2	80	21/1
95						130	Bernburg	---	Altenburger Chaussee 4	80	21/2
96						131	Bernburg	---	Am Felsenkeller 1	80	20/3
97						132	Bernburg	---	Am Felsenkeller 9	80	54/2
98						133	Bernburg	---	Am Rodelberg 1	54	69/0
99						134	Bernburg	---	Am Weinberg 1	59	3/0
100						135	Bernburg	---	Am Weinberg 3	58	1/4 (Teilfläche)
101						136	Bernburg	---	Am Weinberg 3c	79	39/3, 82, 83
102						137	Bernburg	---	Am Ziegelkolk 1	57	4/0; 5/0
103						138	Bernburg	---	Am Ziegelkolk 2	57	7/0
104						139	Bernburg	---	Am Ziegelkolk 3	57	8/0
105						140	Bernburg	---	Baalberger Chaussee 1	90	21/3

Lfd. Nr.	Gemeinde	Ortsteil	Straße, Nr.	Flur	Flurstück	Lfd. Nr.	Gemeinde	Ortsteil	Straße, Nr.	Flur	Flurstück
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
141	Bernburg	---	Baalberger Chaussee 3	90	21/1	176	Dohndorf	Hohendohndorf	Neue Siedlung 4	4	1/17
142	Bernburg	---	Baalberger Chaussee 4/5	90	Teil v. 21/5	177	Dohndorf	Hohendohndorf	Neue Siedlung 5	4	1/16
143	Bernburg	---	Baalberger Str. 5	86	179/1	178	Cörmigk	Hohendohndorf	Neue Siedlung 5a	2	1001/0
144	Bernburg	---	Baalberger Str. 7	86	178	179	Cörmigk	Hohendohndorf	Neue Siedlung 5b	2	151/1; 151/2
145	Bernburg	---	Dessauer Str. 119	86	136/1	180	Cörmigk	Hohendohndorf	Neue Siedlung 6	2	1002/0
146	Bernburg	---	Dr.-J.-Rittmeister-Str. 12 (alt"Vorwärts")	70	13	181	Domnitz	---	Am Bahnhof 1	1	36/39
147	Bernburg	---	Feldweg 6	91	20/1	182	Domnitz	---	Am Bahnhof 2	1	36/40
148	Bernburg	---	Feldweg 8	91	19/1	183	Domnitz	---	Am Bahnhof 3	1	209/9
149	Bernburg	---	Feldweg 10	91	1/2,1/23, 1/24	184	Domnitz	---	Am Bahnhof 4	1	243/7
150	Bernburg	---	Grönaer Landstr.	96	14,15,16/2	185	Domnitz	---	Am Bahnhof 5	1	9/1
151	Bernburg	---	Güstener Str.1	71	45/5	186	Domnitz	---	Dößler Str. 1	2	14/0
152	Bernburg	---	Hallesche Landstr. 106 d	94	8/3	187	Domnitz	---	Dößler Str. 2	2	14/0
153	Bernburg	---	Krumbholzallee 4	68	59/0	188	Domnitz	---	Dößler Str. 3	2	15/0
154	Bernburg	---	Magdeburger Chaussee 9	77	44/1	189	Domnitz	---	Dößler Str. 4	2	15/0
155	Bernburg	---	Magdeburger Chaussee 10	77	44/2	190	Domnitz	---	Dößler Str. 10	2	75/1
156	Bernburg	---	Moorweg 3	61	4/0	191	Domnitz	---	Hallesche Str. 10	2	107/38
157	Bernburg	---	Moorweg 5	61	3/0	192	Domnitz	---	Hallesche Str. 11	2	102/38
158	Bernburg	---	Moorweg 7	61	2/0	193	Domnitz	---	Hallesche Str. 12	2	12/0; 78/11
159	Bernburg	---	Moorweg 9	61	1/0; 127/0	194	Gerlebogk	---	Alte Zuckerfabrik 2	6	110/0
160	Bernburg	---	Nordstraße 8	63	75/0	195	Gerlebogk	---	Gröbziger Str. 6a	2	101/1
161	Bernburg	---	Platz der Jugend 14 a	54	70/0	196	Gerlebogk	Berwitz	Nr.1	5	1007/0
162	Bernburg	---	Teichweg 7	86	269/1	197	Gerlebogk	Berwitz	Nr.1a	5	1006/0
163	Bernburg	---	Teichweg 7	86	269/2	198	Gerlebogk	Berwitz	Nr. 2	5	1004/0
164	Bernburg	---	Schachtstraße/ Feldweg	91	1/3	199	Gerlebogk	Berwitz	Nr. 2a	5	1005/0
165	Bernburg	Aderstedt	Hauptstr. 1	1	8/0	200	Gerlebogk	Berwitz	Nr. 3	5	1003/0
166	Bernburg	Aderstedt	Hauptstr. 5	1	10/1 u. 10/2	201	Gerlebogk	Berwitz	Nr. 4	5	1000/0
167	Bernburg	Friedenshall	Schachtstr. 0	92	2/67	202	Gerlebogk	Berwitz	Nr. 4a	5	1001/0
168	Bernburg	Zepzig	Nr. 1	97	3/4	203	Gerlebogk	Berwitz	Nr. 5	5	13/0
169	Bernburg	Zepzig	Nr. 2	97	3/3	204	Gerlebogk	Berwitz	Nr. 6	4	23/2
170	Bernburg	Zepzig	Nr. 3	97	3/1	205	Gerlebogk	Berwitz	Nr. 7	4	23/3
171	Bernburg	Zepzig	Nr. 4	97	3/1	206	Gerlebogk	Berwitz	Nr. 8	4	23/4
172	Bernburg	Zepzig	Nr. 5	97	3/1	207	Gerlebogk	Berwitz	Nr. 9	4	23/6
173	Cörmigk	---	Bauschutt-recyclinganlage	1	266/0	208	Gerlebogk	Berwitz	Nr. 10	4	23/7
174	Dohndorf	Hohendohndorf	Neue Siedlung 2	4	1/19	209	Gerlebogk	Berwitz	Nr. 11	4	23/14
175	Dohndorf	Hohendohndorf	Neue Siedlung 3	4	1/18	210	Gerlebogk	Berwitz	Nr. 11a	4	23/13

Lfd. Nr.	Gemeinde	Ortsteil	Straße, Nr.	Flur	Flurstück	Lfd. Nr.	Gemeinde	Ortsteil	Straße, Nr.	Flur	Flurstück
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
211	Gerlebogk	Berwitz	Nr. 12	4	23/9	246	Ilberstedt	---	Rathmannsdorfer Str. 8	4	96/0
212	Gröna	---	Am Kirschteich 0	2	180/0	247	Ilberstedt	---	Rathmannsdorfer Str. 10	4	95/0
213	Gröna	---	Am Kirschteich 2	2	177/1	248	Ilberstedt	---	Rathmannsdorfer Str. 12	4	94/0
214	Gröna	---	Kelterweg 1c	2	267/4	249	Ilberstedt	---	Rathmannsdorfer Str. 14	4	93/0
215	Gröna	---	Krakauer Berg 2	3	13/1, 13/2, 13/3	250	Ilberstedt	---	Rathmannsdorfer Str. 16	4	92/0
216	Gröna	---	Krakauer Berg 3	7	7/0	251	Ilberstedt	---	Gartenlokal "Zur grünen Wiese"	5	44/0
217	Gröna	---	Mittelweg 1	1	7/0	252	Ilberstedt	---	Rathmannsdorfer Str. Stellwerk	5	1002/0; 1003/0
218	Gröna	---	Mittelweg 2	1	7/0	253	Ilberstedt	Bullenstedt	Nr. 1	10	27/0
219	Gröna	---	Mittelweg 3	1	8/3, 8/4	254	Ilberstedt	Bullenstedt	Nr. 3	10	29/0
220	Gröna	---	Mittelweg 5	1	8/2, 10/0	255	Ilberstedt	Bullenstedt	Nr. 7	10	37/0; 36/0
221	Gröna	---	Mittelweg 6	2	1070/0	256	Ilberstedt	Bullenstedt	Nr. 8	10	38/0
222	Gröna	---	Mittelweg 6a	2	165/2	257	Ilberstedt	Bullenstedt	Nr. 9	10	41/0
223	Gröna	Gnetsch	Dorfstr. 4	BBG 98	39/1; 28/1	258	Ilberstedt	Bullenstedt	Nr. 13	10	47/7
224	Gröna	Gnetsch	Dorfstr. 5	BBG 98	1007/0	259	Ilberstedt	Bullenstedt	Nr. 14	10	47/8
225	Gröna	Gnetsch	Dorfstr. 7	BBG 98	31/1	260	Ilberstedt	Bullenstedt	Nr. 16	10	49/1
226	Gröna	Gnetsch	Dorfstr. 9	BBG 98	34/2	261	Ilberstedt	Bullenstedt	Nr. 17	10	49/2
227	Gröna	Gnetsch	Dorfstr. 10	BBG 98	35/2	262	Ilberstedt	Bullenstedt	Nr. 18	10	13/1
228	Gröna	Gnetsch	Solfeld Gnetsch	Pei 1	143/5	263	Ilberstedt	Bullenstedt	Nr. 20	10	15/0
229	Ilberstedt	---	Bernburger Str. 10a	1	10/2	264	Ilberstedt	Bullenstedt	Nr. 21a	10	17/0, 18/0
230	Ilberstedt	---	Bernburger Str. 11	1	344/0	265	Ilberstedt	Bullenstedt	Nr. 23	10	16/0
231	Ilberstedt	---	Bernburger Str. 12	1	6/1	266	Ilberstedt	Bullenstedt	Nr. 24	10	12/0
232	Ilberstedt	---	Bernburger Str. 12a	1	6/2	267	Ilberstedt	Bullenstedt	Nr. 25	10	11/0
233	Ilberstedt	---	Bernburger Str. 13	1	355/0	268	Ilberstedt	Bullenstedt	Nr. 26	10	10/0
234	Ilberstedt	---	Bernburger Str. 14	1	1/0	269	Ilberstedt	Bullenstedt	Nr. 27	10	9/1
235	Ilberstedt	---	Bernburger Str. 16	1	5/0	270	Ilberstedt	Bullenstedt	Nr. 28	10	20/0
236	Ilberstedt	---	Bernburger Str. 19	BBG 71	39/1	271	Ilberstedt	Bullenstedt	Nr. 29	10	21/0
237	Ilberstedt	---	Bernburger Str. 20	1	3/0	272	Ilberstedt	Bullenstedt	Nr. 30	10	22/0
238	Ilberstedt	---	Bernburger Str. 21	BBG 71	37/0	273	Ilberstedt	Bullenstedt	Nr. 31	10	8/0
239	Ilberstedt	---	Bernburger Str. 22	BBG 71	44/2	274	Ilberstedt	Bullenstedt	Sportplatz	10	177/0; 178/0; 182/0; 183/0
240	Ilberstedt	---	Bernburger Str. 24	BBG 71	45/4	275	Ilberstedt	Cölbick	Nr. 2a	8	1000/0
241	Ilberstedt	---	Kirschweg 3	1	416/0	276	Ilberstedt	Cölbick		8	1001/0; 1002/0
242	Ilberstedt	---	Rathmannsdorfer Str. 1	5	146/0	277	Ilberstedt	Cölbick		8	1003/0; 1004/0
243	Ilberstedt	---	Rathmannsdorfer Str. 3	5	147/0	278	Ilberstedt	Cölbick	Nr. 4	8	59/0
244	Ilberstedt	---	Rathmannsdorfer Str. 4	4	97/1; 97/2	279	Ilberstedt	Cölbick	Nr. 5	8	60/0
245	Ilberstedt	---	Rathmannsdorfer Str. 5	5	148/0	280	Ilberstedt	Cölbick	Nr. 9	8	21/0

Lfd. Nr.	Gemeinde	Ortsteil	Straße, Nr.	Flur	Flurstück	Lfd. Nr.	Gemeinde	Ortsteil	Straße, Nr.	Flur	Flurstück
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
281	Ilberstedt	Cölbick	Nr. 12	8	64/0	316	Könnern	---	Saalestr. 47a	13	121/0
282	Ilberstedt	Cölbick	Nr. 13	8	65/2	317	Könnern	---	Saalestr. 53	12	104/1
283	Ilberstedt	Cölbick	Nr. 14	8	65/1	318	Könnern	---	Saalestr. 55	12	109/0
284	Ilberstedt	Cölbick	Nr. 15	8	66/1	319	Könnern	---	Saalestr. 57	12	114/2
285	Ilberstedt	Cölbick	Nr. 16	8	1008/0	320	Könnern	---	Schachtwerke	8	66/0
286	Ilberstedt	Cölbick	Nr. 17	8	106/0	321	Könnern	Am Zoll	Nr. 1	3	24/93; 24/92
287	Ilberstedt	Cölbick	Nr. 18	8	1/0	322	Könnern	Am Zoll	Nr. 2	2	91/0
288	Ilberstedt	Cölbick	Nr. 23	8	71/0	323	Könnern	Am Zoll	Nr. 3	3	62/22
289	Ilberstedt	Cölbick	Nr. 25	8	2/0	324	Könnern	Am Zoll	Nr. 4	1	137/2
290	Ilberstedt	Cölbick	Nr. 27	8	4/0	325	Könnern	Am Zoll	Nr. 29	12	43/0; 44/0; 45/0
291	Ilberstedt	Cölbick	Nr. 30	8	7/0	326	Könnern	Am Zoll	Stallanlagen	1	135/1
292	Könnern	---	An der Großen Freiheit 1a	11	95/1	327	Könnern	Alt Mödewitz	Nr. 95	4	78/0
293	Könnern	---	An der Großen Freiheit 1	11	91/1	328	Könnern	Alt Mödewitz	Nr. 96	4	75/1; 74/1
294	Könnern	---	An der Georgsburg 1	12	322/71	329	Könnern	Alt Mödewitz	Nr. 97	4	120/73
295	Könnern	---	An der Georgsburg 2	12	Teile aus 67/3	330	Könnern	Alt Mödewitz	Nr. 98	4	119/72; 70/0
296	Könnern	---	Bellevue 1	11	39/4	331	Könnern	Alt Mödewitz	Nr. 99	4	68/1
297	Könnern	---	Bellevue 2	11	39/3	332	Könnern	Alt Mödewitz	Nr. 100	4	62/1
298	Könnern	---	Bellevue 3	11	39/2	333	Könnern	Alt Mödewitz	Nr. 101	4	57/3
299	Könnern	---	Bellevue 4	11	24/1	334	Könnern	Alt Mödewitz	Nr. 101a	4	57/2
300	Könnern	---	Edlauer Chaussee 1			335	Könnern	Alt Mödewitz	Nr. 102	4	88/1
301	Könnern	---	Große Freiheit 69 (bis 71)	16	1000/0	336	Könnern	Alt Mödewitz	Nr. 103	4	91/2
302	Könnern	---	Große Freiheit 78	11	192/108; 100/0	337	Könnern	Alt Mödewitz	Nr. 104	4	97/1
303	Könnern	---	Leipziger Str. 17a	9	4/4	338	Könnern	Alt Mödewitz	Nr. 105	4	129/99
304	Könnern	---	Lerchenweg 5	13	130/4	339	Könnern	Bebitz	Am Graben 2	7	11/9
305	Könnern	---	Lerchenweg 7	13	128/1; 130/1	340					
306	Könnern	---	Rothenburger Str. 48	13	194/1; 195/0	341	Könnern	Bebitz	Am Teich 4a	7	121/42; 42/54
307	Könnern	---	Rothenburger Str. 50	13	197/0; 198/0; 199/0	342					
308	Könnern	---	Rothenburger Str. 60	14	13/1	343	Könnern	Bebitz	Am Teich 20	7	42/51
309	Könnern	---	Rothenburger Str. 80	14	106/9	344	Könnern	Bebitz	Am Teich 21	7	42/25
310	Könnern	---	Rothenburger Str. 82	14	107/1	345					
311	Könnern	---	Rothenburger Str. 83	14	102/15	346					
312	Könnern	---	Rothenburger Str. 84	14	107/4; 107/3	347					
313	Könnern	---	Rothenburger Str. 85	14	102/14	348	Könnern	Bebitz	Bahnhof 32a	7	23/1
314	Könnern	---	Rothenburger Str. 87	14	102/12	349	Könnern	Bebitz	Bahnhof 32b	5	259/83
315	Könnern	---	Rothenburger Str. 89	14	229/101; 102/3; 102/21	350	Könnern	Bebitz	Bahnhof 56/56a	7	1000/0

Lfd. Nr.	Gemeinde	Ortsteil	Straße, Nr.	Flur	Flurstück	Lfd. Nr.	Gemeinde	Ortsteil	Straße, Nr.	Flur	Flurstück
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
351	Könnern	Bebitz	Bahnhof 66	7	1003/0	386					
352	Könnern	Bebitz	Bahnhof 67	7	1002/0	387					
353	Könnern	Bebitz	Dorfstr. 1	7	42/2	388					
354	Könnern	Bebitz	Dorfstr. 1a	7	42/3	389					
355						390					
356	Könnern	Bebitz	Dorfstr. 6	7	u. H.	391	Könnern	Bebitz	Friedhofsweg 2a	7	42/48
357						392	Könnern	Bebitz	Friedhofsweg 22	7	42/57
358	Könnern	Bebitz	Dorfstr. 8	7	42/14	393	Könnern	Bebitz	Friedhofsweg 34	6	90/33; 33/15
359						394	Könnern	Bebitz	Friedhofsweg 34a	6	38/4;
360						395	Könnern	Bebitz	Friedhofsweg 73	6	163/33
361						396	Könnern	Bebitz	Friedhofsweg 74	6	32/2
362						397	Könnern	Bebitz	Friedhofsweg 77	6	36/3; 36/4
363						398	Könnern	Bebitz	Friedhofsweg 78	6	39/1; 39/3 39/5; 40/8
364						399	Könnern	Bebitz	Friedhofsweg 79	6	36/5
365						400	Könnern	Bebitz	Friedhofsweg 80	6	33/1
366						401					
367						402					
368						403					
369	Könnern	Bebitz	Dorfstr./FFW	7	u. H.	404	Könnern	Bebitz	Hauptstr. 44	6	35/1
370	Könnern	Bebitz	Dorfstr./Kirche	7	42/32	405					
371						406					
372						407					
373						408					
374	Könnern	Bebitz	Dorfstr. 26	7	u. H.	409					
375						410					
376						411	Könnern	Bebitz	Hauptstr. 50b	7	13/5; 13/6 13/10
377						412					
378						413					
379						414					
380						415					
381	Könnern	Bebitz	Dorfstr. 38	6	71/35	416					
382						417					
383						418					
384	Könnern	Bebitz	Dorfstr. 41	7	105/39	419					
385						420	Könnern	Bebitz	Hauptstr. 65	6	81/51

Lfd. Nr.	Gemeinde	Ortsteil	Straße, Nr.	Flur	Flurstück	Lfd. Nr.	Gemeinde	Ortsteil	Straße, Nr.	Flur	Flurstück
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
421						455	Könnern	Beesen- laublingen	Lette-Tagebau	5	61/82; 61/67 1000/0; 1002/0
422						456	Könnern	Belleben	Alslebener Str. 24k	9	8/6; 8/4; 8/8; 10/1
423						457	Könnern	Belleben	Am Bahnhof 27	9	246/45
424						458	Könnern	Belleben	Am Bahnhof 28	9	1043/0
425						459	Könnern	Belleben	Am Bahnhof 29	9	1042/0
426						460	Könnern	Belleben	Am Bahnhof 30	9	u. H.
427						461	Könnern	Belleben	Wassermühle 26	9	101/1
428	Könnern	Bebitz	Lebendorfer Str. 65	7	30/1	462	Könnern	Brucke	Nr. 1	4	41/5; 42/0
429						463	Könnern	Brucke	Nr. 1B	4	41/4
430						464	Könnern	Brucke	Nr. 2	4	46/0 u.H.
431						465	Könnern	Brucke	Nr. 3	4	46/0 u.H.
432						466	Könnern	Brucke	Nr. 4	4	1009/0; 1014/0
433	Könnern	Bebitz	Leopold 1	5	90/26	467	Könnern	Brucke	Nr. 5	4	1008/0; 1011/0
				2	270/3; 4/2	468	Könnern	Brucke	Nr. 6	4	32/0; 1003/0; 1004/0; 1005/0
434	Könnern	Bebitz	Siedlung 119	7	271/21	469	Könnern	Brucke	Nr. 25	4	149/38
435	Könnern	Bebitz	Siedlung 120	7	270/20	470	Könnern	Brucke	Nr. 26	4	33/3; 1010/0
436	Könnern	Bebitz	Siedlung 120a	7	17/3	471	Könnern	Brucke	Nr. 27	4	33/1
437	Könnern	Bebitz	Siedlung 121	7	17/5	472	Könnern	Brucke	Nr. 7	4	78/1; 75/1; 74/1
438	Könnern	Bebitz	Siedlung 122	7	21/1	473	Könnern	Brucke	Nr. 8	4	15/10; 195/29 29/4
439	Könnern	Bebitz	Siedlung 122a	7	271/21	474	Könnern	Brucke	Nr. 9	4	15/8
440	Könnern	Bebitz	Siedlung 122b	7	270/20	475	Könnern	Brucke	Nr. 10	4	17/1
441	Könnern	Bebitz	Siedlung 123	7	17/4	476	Könnern	Brucke	Nr. 11	4	31/0
442	Könnern	Bebitz	Siedlung 123a	7	17/3	477	Könnern	Brucke	Nr. 12	4	106/30
443	Könnern	Beesen- laublingen	Gartenplan 15b	2	95/237	478	Könnern	Brucke	Nr. 13	4	110/18
444	Könnern	Beesen- laublingen	Karl-Marx-Str. 35	2	3/52	479	Könnern	Brucke	Nr. 15	4	BoSo 80000
445	Könnern	Beesen- laublingen	Karl-Marx-Str. 36	2	104/7; 104/8	480	Könnern	Brucke	Nr. 16	4	1000/0
446	Könnern	Beesen- laublingen	Karl-Marx-Str. 36a	2	Teil aus 95/141	481	Könnern	Brucke	Nr. 18	4	BoSo 80010
447	Könnern	Beesen- laublingen	Karl-Marx-Str. 36b	2	95/198	482	Könnern	Brucke	Nr. 19	4	23/1
448	Könnern	Beesen- laublingen	Park 3	2	1031/0	483	Könnern	Brucke	Nr. 20	4	26/0
449	Könnern	Beesen- laublingen	R.-Kupsch-Str. 110a/b	10	114/36; 113/36	484	Könnern	Brucke	Nr. 21	4	241/36; 36/1 BoSo 80030
450	Könnern	Beesen- laublingen	R.-Kupsch-Str. 110 b (ehem. Bürstenfabrik)	10	67/8; 67/9; 67/13 67/12; 67/14; 93/2 73/2; 94/1; 73/1 93/1; 68/0; 69/0	485	Könnern	Brucke	Nr. 22	4	122/36
451	Könnern	Beesen- laublingen	Südende 199	5	3/32	486	Könnern	Brucke	Nr. 23	4	BoSo 80050
452	Könnern	Beesen- laublingen	Südende 199a	5	3/31	487	Könnern	Brucke	Nr. 24	4	36/2
453	Könnern	Beesen- laublingen	Südende 199b	5	3/30	488	Könnern	Garsena	Dorfstr. 1	4	u. H.
454	Könnern	Beesen- laublingen	Südende 199c	5	3/29	489	Könnern	Garsena	Dorfstr. 2	4	u. H.

Lfd. Nr.	Gemeinde	Ortsteil	Straße, Nr.	Flur	Flurstück	Lfd. Nr.	Gemeinde	Ortsteil	Straße, Nr.	Flur	Flurstück
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
490	Könnern	Garsena	Dorfstr. 4	4	u. H.	525	Könnern	Golbitz	Hauptstr. 18	1	u. H.
491	Könnern	Garsena	Dorfstr. 5	4	u. H.	526	Könnern	Golbitz	Hauptstr. 18a		
492	Könnern	Garsena	Dorfstr. 6	4	u. H.	527	Könnern	Golbitz	Hauptstr. 20	1	58/5
493	Könnern	Garsena	Dorfstr. 7	4	u. H.	528	Könnern	Golbitz	Hauptstr. 22	1	58/4
494	Könnern	Garsena	Dorfstr. 8	4	43/6	529	Könnern	Golbitz	Hauptstr. 23	1	u. H.; 54/2 54/3
495	Könnern	Garsena	Dorfstr. 9	4	43/2	530	Könnern	Golbitz	Hauptstr. 28	1	58/31
496	Könnern	Garsena	Dorfstr. 10	3	74/30; 75/30	531	Könnern	Golbitz	Hauptstr. 28a	1	u. H.; 54/4
497	Könnern	Garsena	Dorfstr. 11	3	64/24; 65/23	532	Könnern	Golbitz	Hauptstr. 29	1	u. H.
498	Könnern	Garsena	Dorfstr. 12	3	23/2	533	Könnern	Golbitz	Hauptstr. 37	1	54/1; 147/54
499	Könnern	Garsena	Dorfstr. 12a			534	Könnern	Golbitz	Hauptstr. 40	1	109/7; 109/10
500	Könnern	Garsena	Dorfstr. 12b			535	Könnern	Golbitz	Hauptstr. 41	1	109/11
501	Könnern	Garsena	Dorfstr. 13	4	43/1	536	Könnern	Golbitz	Hauptstr. 42	1	85/7
502	Könnern	Garsena	Dorfstr. 14	4	u. H.	537	Könnern	Golbitz	Hauptstr. 43	1	85/8
503	Könnern	Garsena	Dorfstr. 15	4	u. H.	538	Könnern	Golbitz	Hauptstr. 46	1	
504	Könnern	Garsena	Dorfstr. 16	4	u. H.	539	Könnern	Golbitz	Lindenstr. 31	1	58/49; 58/50 58/51
505	Könnern	Garsena	Dorfstr. 17	4	u. H.	540	Könnern	Golbitz	Lindenstr. 32	1	58/46
506	Könnern	Garsena	Dorfstr. 18	4	114/43; u. H.	541	Könnern	Golbitz	Lindenstr. 33	1	58/34; 74/3
507	Könnern	Garsena	Dorfstr. 19	4	184/43; 185/43	542	Könnern	Golbitz	Lindenstr. 34	1	210/58; 74/2
508	Könnern	Garsena	Dorfstr. 20	4	u. H.	543	Könnern	Golbitz	Lindenstr. 35	1	209/58; 74/1
509	Könnern	Garsena	Dorfstr. 21	4	u. H.	544	Könnern	Golbitz	Lindenstr. 35a	1	208/58
510	Könnern	Garsena	Dorfstr. 22	4	188/30; 189/30 187/30	545	Könnern	Golbitz	Lindenstr. 38	1	85/2
511	Könnern	Garsena	Dorfstr. 23/23a	3	33/4; 33/3	546	Könnern	Golbitz	Pl. d. Friedens 1	1	58/8
512	Könnern	Golbitz	Bergstr. 24	1		547	Könnern	Golbitz	Pl. d. Friedens 2	1	58/43; 58/44
513	Könnern	Golbitz	Bergstr. 25	1		548	Könnern	Golbitz	Pl. d. Friedens 2a	1	58/16; 58/19
514	Könnern	Golbitz	Bergstr. 27	1	58/31	549	Könnern	Golbitz	Pl. d. Friedens 2b	1	
515	Könnern	Golbitz	Bergstr. 39	1	107/1; 109/8 109/9	550	Könnern	Golbitz	Pl. d. Friedens 2d	1	
516	Könnern	Golbitz	Bergstr. 47	1		551	Könnern	Golbitz	Pl. d. Friedens 3	1	58/52
517	Könnern	Golbitz	Hauptstr. 7	1	u. H.	552	Könnern	Golbitz	Pl. d. Friedens 4	1	58/48
518	Könnern	Golbitz	Hauptstr. 8	1	18/28; 58/35	553	Könnern	Golbitz	Pl. d. Friedens 5	1	u. H.
519	Könnern	Golbitz	Hauptstr. 8a	1	18/20	554	Könnern	Golbitz	Pl. d. Friedens 6	1	u. H.
520	Könnern	Golbitz	Hauptstr. 9	1	u. H.	555	Könnern	Golbitz	Str. d. Aufbaus 44	1	18/32; 18/27 18/31; 18/29
521	Könnern	Golbitz	Hauptstr. 10	1	u. H.	556	Könnern	Golbitz	Str. d. Aufbaus 44a		
522	Könnern	Golbitz	Hauptstr. 14/15	1	58/27; 58/28	557	Könnern	Golbitz	Str. d. Aufbaus 45		
523	Könnern	Golbitz	Hauptstr. 16	1	221/58	558	Könnern	Golbitz	Str. d. Aufbaus 11	1	51/2; 246/50
524	Könnern	Golbitz	Hauptstr. 17	1	58/30	559	Könnern	Golbitz	Str. d. Aufbaus 12	1	51/1; 49/1

Lfd. Nr.	Gemeinde	Ortsteil	Straße, Nr.	Flur	Flurstück	Lfd. Nr.	Gemeinde	Ortsteil	Straße, Nr.	Flur	Flurstück
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
560	Könnern	Golbitz	Str. d. Aufbaus 13	1	48/0	595	Könnern	Haus Zeitz	Siedlung 30	11	44/7
561	Könnern	Golbitz	Str. d. Aufbaus 13a	1	18/10; 13/9	596	Könnern	Haus Zeitz	Siedlung 31	10	22/14; 22/15
562	Könnern	Haus Zeitz	Dorfstr. 2	11		597	Könnern	Haus Zeitz	Siedlung 32	11	44/8
563	Könnern	Haus Zeitz	Dorfstr. 3	11		598	Könnern	Haus Zeitz	Siedlung 33	10	23/7
564	Könnern	Haus Zeitz	Dorfstr. 4	11	4/0	599	Könnern	Haus Zeitz	Siedlung 34	11	44/9
565	Könnern	Haus Zeitz	Dorfstr. 5	11		600	Könnern	Haus Zeitz	Siedlung 35	10	23/3
566	Könnern	Haus Zeitz	Dorfstr. 6	11		601	Könnern	Haus Zeitz	Siedlung 36	10	1002/0
567	Könnern	Haus Zeitz	Dorfstr. 7	11	8/1	602	Könnern	Haus Zeitz	Siedlung 37	10	1001/0; 1000/0
568	Könnern	Haus Zeitz	Dorfstr. 8	11	26/0; 27/0 28/0; 29/0	603	Könnern	Kustrena	Dorfstr. 1	17	1/2
569	Könnern	Haus Zeitz	Dorfstr. 9	11	34/0	604	Könnern	Kustrena	Dorfstr. 1a	17	1/1
570	Könnern	Haus Zeitz	Dorfstr. 9a	11	35/0	605	Könnern	Kustrena	Dorfstr. 2	17	2/0; BoSo 80000
571	Könnern	Haus Zeitz	Dorfstr. 10	11	36/0	606	Könnern	Kustrena	Dorfstr. 3	17	11/0; 9/4
572	Könnern	Haus Zeitz	Dorfstr. 10a	11	37/0	607	Könnern	Kustrena	Dorfstr. 3a	17	3/0; 4/0; 6/2
573	Könnern	Haus Zeitz	Dorfstr. 11	11	39/0	608	Könnern	Kustrena	Dorfstr. 3b	17	5/0
574	Könnern	Haus Zeitz	Dorfstr. 12	11	40/0	609	Könnern	Kustrena	Dorfstr. 4a	17	18/5; 17/0
575	Könnern	Haus Zeitz	Dorfstr. 13	11	41/1	610	Könnern	Kustrena	Dorfstr. 4b	17	15/0
576	Könnern	Haus Zeitz	Dorfstr. 14	11	42/1	611	Könnern	Kustrena	Dorfstr. 5	17	31/0; 33/1
577	Könnern	Haus Zeitz	Dorfstr. 15	11	43/3	612	Könnern	Kustrena	Dorfstr. 7	17	29/0
578	Könnern	Haus Zeitz	Dorfstr. 16			613	Könnern	Kustrena	Dorfstr. 8/9	17	20/0
579	Könnern	Haus Zeitz	Dorfstr. 17	11	43/1; 43/2	614	Könnern	Kustrena	Dorfstr. 10	17	BoSo 80010; 21/1
580	Könnern	Haus Zeitz	Dorfstr. 17a			615	Könnern	Kustrena	Dorfstr. 11	17	BoSo 80020
581	Könnern	Haus Zeitz	Dorfstr. 18	11	43/3; 3/0	616	Könnern	Kustrena	Dorfstr. 12	17	BoSo 80030
582	Könnern	Haus Zeitz	Dorfstr. 19	11	45/2; 2/0	617	Könnern	Kustrena	Dorfstr. 13	17	25/0
583	Könnern	Haus Zeitz	Dorfstr. 19a	11	45/1; 1/1	618	Könnern	Kustrena	Dorfstr. 14	17	1005/0; 1006/0
584	Könnern	Haus Zeitz	Siedlung 20	11	44/1	619	Könnern	Kustrena	Dorfstr. 15	17	27/1; 27/2
585	Könnern	Haus Zeitz	Siedlung 21	11		620	Könnern	Kustrena	Dorfstr. 16	17	36/0
586	Könnern	Haus Zeitz	Siedlung 22	11	44/2	621	Könnern	Kustrena	Dorfstr. 17	17	37/0
587	Könnern	Haus Zeitz	Siedlung 23	11	44/11	622	Könnern	Kustrena	Dorfstr. 17a	17	38/0
588	Könnern	Haus Zeitz	Siedlung 23a	11	44/10	623	Könnern	Kustrena	Dorfstr. 18	17	43/1; 44/0
589	Könnern	Haus Zeitz	Siedlung 24	10	22/11	624	Könnern	Kustrena	Dorfstr. 19	17	BoSo 80040
590	Könnern	Haus Zeitz	Siedlung 25	10	22/12	625	Könnern	Kustrena	Dorfstr. 19a	17	67/0; 69/0
591	Könnern	Haus Zeitz	Siedlung 26	11	44/4	626	Könnern	Kustrena	Dorfstr. 19b	17	48/1
592	Könnern	Haus Zeitz	Siedlung 27	11	44/5	627	Könnern	Kustrena	Dorfstr. 19c	17	71/0
593	Könnern	Haus Zeitz	Siedlung 28	11	44/6	628	Könnern	Kustrena	Dorfstr. 20	17	72/0
594	Könnern	Haus Zeitz	Siedlung 29	10	22/5	629	Könnern	Kustrena	Dorfstr. 20a	17	73/0

Lfd. Nr.	Gemeinde	Ortsteil	Straße, Nr.	Flur	Flurstück	Lfd. Nr.	Gemeinde	Ortsteil	Straße, Nr.	Flur	Flurstück
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
630	Könnern	Kustrena	Dorfstr. 21	17	74/1	665	Könnern	Lebendorf	Siedlung 107a	8	4/5
631	Könnern	Kustrena	Dorfstr. 21a	17	74/2	666	Könnern	Lebendorf	Siedlung 107b	8	4/5
632	Könnern	Kustrena	Dorfstr. 21b	17	94/0	667	Könnern	Lebendorf	Siedlung 108	8	4/7; 4/6
633	Könnern	Kustrena	Dorfstr. 21c	17	95/0	668	Könnern	Lebendorf	Siedlung 109	8	4/8; 4/9
634	Könnern	Kustrena	Dorfstr. 21d	17	96/0	669	Könnern	Lebendorf	Siedlung 110	8	4/10; 4/11
635	Könnern	Kustrena	Dorfstr. 21e	17	97/1	670	Könnern	Lebendorf	Siedlung 111	8	4/12; 4/13
636	Könnern	Kustrena	Dorfstr. 22	17	1004/0; 75/8 75/5; 75/2 75/9; 75/10	671	Könnern	Lebendorf	Siedlung 112a	8	4/14
637	Könnern	Kustrena	Dorfstr. 23	17	76/2	672	Könnern	Lebendorf	Siedlung 112b	8	4/15
638	Könnern	Kustrena	Dorfstr. 24	17	77/0	673	Könnern	Lebendorf	Siedlung 113a/b	8	4/16; 4/17
639	Könnern	Kustrena	Dorfstr. 25	17	BoSo 80050	674	Könnern	Lebendorf	Siedlung 114a/b	8	4/18; 4/19
640	Könnern	Kustrena	Dorfstr. 27	17	1000/0; 1001/0	675	Könnern	Lebendorf	Siedlung 115	8	4/20; 4/21
641	Könnern	Kustrena	Dorfstr. 27a	17	87/2; 87/4	676	Könnern	Lebendorf	Siedlung 116	8	4/22; 4/23
642	Könnern	Kustrena	Dorfstr. 28	17	82/1; 90/4; 90/7; 90/9	677	Könnern	Lebendorf	Siedlung 117	8	4/24; 4/25
643	Könnern	Kustrena	Dorfstr. 29	17	42/0	678	Könnern	Lebendorf	Siedlung 118	8	4/26
644	Könnern	Kustrena	Dorfstr. 30	17	102/2; 102/3	679	Könnern	Lebendorf	Siedlung 118 a	8	4/26
645	Könnern	Kustrena	Dorfstr. 30a	17	105/6	680	Könnern	Lebendorf	Bungalowsiedlung 1	8	61/4
646	Könnern	Kustrena	Dorfstr. 31/31a	17	107/4; 106/1	681	Könnern	Lebendorf	Bungalowsiedlung 1b	8	47/0
647	Könnern	Kustrena	Dorfstr. 32	17	108/8	682	Könnern	Lebendorf	Bungalowsiedlung 2	8	61/5
648	Könnern	Kustrena	Dorfstr. 33	17	111/0	683	Könnern	Lebendorf	Bungalowsiedlung 3	8	61/6
649	Könnern	Kustrena	Dorfstr. 33a	17	112/0	684	Könnern	Lebendorf	Bungalowsiedlung 4	8	61/7
650	Könnern	Kustrena	Dorfstr. 33e	17	115/0	685	Könnern	Lebendorf	Bungalowsiedlung 5	8	61/8
651	Könnern	Kustrena	Dorfstr. 34	17	118/0	686	Könnern	Lebendorf	Bungalowsiedlung 6	8	61/9
652	Könnern	Kustrena	Dorfstr. 34a	17	116/0	687	Könnern	Lebendorf	Bungalowsiedlung 7	8	61/10
653	Könnern	Kustrena	Dorfstr. 35	17	119/2; 119/1	688	Könnern	Lebendorf	Bungalowsiedlung 8	8	61/11
654	Könnern	Kustrena	Dorfstr. 36	17	120/1; 43/1	689	Könnern	Lebendorf	Bungalowsiedlung 9	8	61/12
655	Könnern	Lebendorf	Hauptstr. 30	1	82/0; 83/0	690	Könnern	Lebendorf	Bungalowsiedlung 10	8	61/13
656	Könnern	Lebendorf	Siedlung 102 a	8	4/27	691	Könnern	Lebendorf	Bungalowsiedlung 11	8	61/14
657	Könnern	Lebendorf	Siedlung 102 b	8	4/28	692	Könnern	Lebendorf	Bungalowsiedlung 12	8	61/15
658	Könnern	Lebendorf	Siedlung 102c/d	8	4/29; 4/30	693	Könnern	Lebendorf	Bungalowsiedlung 13	8	61/16
659	Könnern	Lebendorf	Siedlung 103 a	8	4/31; 4/32	694	Könnern	Lebendorf	Bungalowsiedlung 14	8	61/17
660	Könnern	Lebendorf	Siedlung 103 b	8	4/33; 4/34	695	Könnern	Lebendorf	Bungalowsiedlung 15	8	61/18
661	Könnern	Lebendorf	Siedlung 104 d	8	4/38	696	Könnern	Lebendorf	Bungalowsiedlung 16	8	61/19
662	Könnern	Lebendorf	Siedlung 104	8	4/35; 4/36; 4/37	697	Könnern	Lebendorf	Bungalowsiedlung 17	8	61/20; 61/21
663	Könnern	Lebendorf	Siedlung 105a/b	8	4/3	698	Könnern	Mukrena	Dorfstr. 23	6	164/6
664	Könnern	Lebendorf	Siedlung 106	8	4/4	699	Könnern	Mukrena	Dorfstr. 23a	6	1008/0

Lfd. Nr.	Gemeinde	Ortsteil	Straße, Nr.	Flur	Flurstück	Lfd. Nr.	Gemeinde	Ortsteil	Straße, Nr.	Flur	Flurstück
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
700	Könnern	Mukrena	Dorfstr. 23b	6	68/6; 157/2 68/5	735	Könnern	Nelben	Dorfstr. 107	3	126/2; 128/3
701	Könnern	Mukrena	Dorfstr. 42	6	427/146	736	Könnern	Nelben	Dorfstr. 108	3	128/2
702	Könnern	Mukrena	Dorfstr. 42a	6	141/5	737	Könnern	Nelben	Dorfstr. 109	3	u. H.
703	Könnern	Mukrena	Dorfstr. 42b	6	141/7	738	Könnern	Nelben	Dorfstr. 110a	3	128/7; 132/1; 131/12; 131/3
704	Könnern	Mukrena	Dorfstr. 43	6	142/1; 1038/0	739	Könnern	Nelben	Dorfstr. 110b	3	128/8; 128/9; 132/2; 131/13; 131/4
705	Könnern	Mukrena	Dorfstr. 43a	6	164/8; 142/3; 142/5; 164/10	740	Könnern	Nelben	Dorfstr. 110c	3	128/10; 132/3; 131/14; 131/5
706	Könnern	Mukrena	Dorfstr. 64	6	61/33	741	Könnern	Nelben	Dorfstr. 110d	3	128/11; 132/4; 131/15; 131/6
707	Könnern	Mukrena	Pregelmühle 63	6	497/71; 496/70	742	Könnern	Nelben	Dorfstr. 110e	3	128/12; 132/5; 131/16; 131/7
708	Könnern	Nelben	Dorfstr. 80	3	26/1	743	Könnern	Nelben	Dorfstr. 110f	3	132/6; 131/17; 131/8
709	Könnern	Nelben	Dorfstr. 81	3	u. H.	744	Könnern	Nelben	Dorfstr. 110g	3	132/7; 131/18; 131/9
710	Könnern	Nelben	Dorfstr. 82	3	u. H.	745	Könnern	Nelben	Dorfstr. 110h	3	132/8; 131/19; 131/10
711	Könnern	Nelben	Dorfstr. 83	3	u. H.	746	Könnern	Nelben	Dorfstr. 110i	3	u. H.
712	Könnern	Nelben	Dorfstr. 84	3	u. H.	747	Könnern	Nelben	Dorfstr. 110k	3	u. H.
713	Könnern	Nelben	Dorfstr. 85	3	u. H.	748	Könnern	Nelben	Dorfstr. 111	3	91/3
714	Könnern	Nelben	Dorfstr. 86	3	33/0; 34/2	749	Könnern	Nelben	Dorfstr. 112	3	188/87
715	Könnern	Nelben	Dorfstr. 87	3	100/1	750	Könnern	Nelben	Dorfstr. 114	3	u. H.
716	Könnern	Nelben	Dorfstr. 88	3	246/121	751	Könnern	Nelben	Dorfstr. 115	3	85/0; 78/3; 76/3
717	Könnern	Nelben	Dorfstr. 89	3	240/121	752	Könnern	Nelben	Dorfstr. 116	3	269/84; 265/137
718	Könnern	Nelben	Dorfstr. 89a	3	121/2	753	Könnern	Nelben	Dorfstr. 117	3	76/1; 83/2; 83/4
719	Könnern	Nelben	Dorfstr. 90	3	122/1	754	Könnern	Nelben	Dorfstr. 119/ FFW	3	268/84
720	Könnern	Nelben	Dorfstr. 91	3	122/2	755	Könnern	Nelben	Dorfstr. 119a	3	84/1
721	Könnern	Nelben	Dorfstr. 92	3	122/3	756	Könnern	Nelben	Dorfstr. 120	3	330/137
722	Könnern	Nelben	Dorfstr. 93	3	123/4; 78/1	757	Könnern	Nelben	Dorfstr. 121	3	u. H.
723	Könnern	Nelben	Dorfstr. 94	3	123/4; 78/1	758	Könnern	Nelben	Dorfstr. 122	3	282/137
724	Könnern	Nelben	Dorfstr. 95	3	97/6; 96/2	759	Könnern	Nelben	Dorfstr. 123	3	317/137
725	Könnern	Nelben	Dorfstr. 96	3	u. H.	760	Könnern	Nelben	Dorfstr. 124	3	316/137
726	Könnern	Nelben	Dorfstr. 97	3	97/3	761	Könnern	Nelben	Dorfstr. 125	3	77/4
727	Könnern	Nelben	Dorfstr. 98	3	123/2	762	Könnern	Nelben	Dorfstr. 125a	3	77/1; 77/3
728	Könnern	Nelben	Dorfstr. 99	3	123/1	763	Könnern	Nelben	Dorfstr. 126	3	76/6; 76/7
729	Könnern	Nelben	Dorfstr. 100	3	u. H.	764	Könnern	Nelben	Dorfstr. 127	3	u. H.
730	Könnern	Nelben	Dorfstr. 101	3	248/93	765	Könnern	Nelben	Dorfstr. 129	3	67/3
731	Könnern	Nelben	Dorfstr. 102	3	249/93	766	Könnern	Nelben	Dorfstr. 130	3	63/4; 63/5
732	Könnern	Nelben	Dorfstr. 103	3	???	767	Könnern	Nelben	Dorfstr. 132	3	254/76
733	Könnern	Nelben	Dorfstr. 104	3	50/1	768	Könnern	Nelben	Dorfstr. 133	3	u. H.
734	Könnern	Nelben	Dorfstr. 105	3	49/1	769	Könnern	Nelben	Dorfstr. 134	3	u. H.

Lfd. Nr.	Gemeinde	Ortsteil	Straße, Nr.	Flur	Flurstück	Lfd. Nr.	Gemeinde	Ortsteil	Straße, Nr.	Flur	Flurstück
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
770	Könnern	Nelben	Dorfstr. 135	3	u. H.	805					
771	Könnern	Nelben	Dorfstr. 136	3	u. H.	806					
772	Könnern	Nelben	Dorfstr. 137	3	u. H.	807					
773	Könnern	Nelben	Dorfstr. 138	3	u. H.	808					
774	Könnern	Nelben	Dorfstr. 139	3	u. H.	809					
775	Könnern	Nelben	Dorfstr. 140	3	u. H.	810					
776	Könnern	Nelben	Dorfstr. 141	3	u. H.	811					
777	Könnern	Nelben	Dorfstr. 142	3	u. H.	812					
778	Könnern	Nelben	Dorfstr. 143	3	u. H.	813					
779	Könnern	Nelben	Dorfstr. 144	3	u. H.	814					
780	Könnern	Nelben	Dorfstr. 145	3	u. H.	815					
781	Könnern	Nelben	Dorfstr. 146	3	274/50; 51/0	816					
782	Könnern	Nelben	Dorfstr. 147	3	48/1	817					
783	Könnern	Nelben	Dorfstr. 148	3	46/0; 47/0	818					
784	Könnern	Nelben	Dorfstr. 149	3	45/0	819					
785	Könnern	Nelben	Dorfstr. 150	4	385/63	820					
786	Könnern	Nelben	Dorfstr. 152	4	251/64; 386/64	821					
787	Könnern	Nelben	Dorfstr. 153	4	1001/0	822					
788	Könnern	Nelben	Dorfstr. 153a	4	1000/0	823					
789	Könnern	Nelben	Dorfstr. 154	4	1002/0	824					
790	Könnern	Nelben	Dorfstr. 155	4	13/6	825					
791	Könnern	Nelben	Dorfstr. 156	4	13/4; 13/3	826					
792	Könnern	Nelben	Dorfstr. 157	4	u. H.	827					
793	Könnern	Nelben	Dorfstr. 158	4	13/8	828					
794	Könnern	Nelben	Dorfstr. (Schleuse)	4	1003/0	829					
795						830					
796						831					
797	Könnern	Piesdorf	Dorfstr. 37	3	2/0	832					
798						833					
799						834					
800						835					
801						836					
802						837					
803						838					
804						839					

Lfd. Nr.	Gemeinde	Ortsteil	Straße, Nr.	Flur	Flurstück	Lfd. Nr.	Gemeinde	Ortsteil	Straße, Nr.	Flur	Flurstück
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
840						875	Könnern	Poplitz	Dorfstr. 14	6	58/17
841						876	Könnern	Poplitz	Dorfstr. 15	6	58/20
842						877	Könnern	Poplitz	Dorfstr. 16	6	6/24
843						878	Könnern	Poplitz	Dorfstr. 17	6	6/3
844						879	Könnern	Poplitz	Dorfstr. 18	7	18/0
845						880	Könnern	Poplitz	Dorfstr. 19	7	12/1
846						881	Könnern	Trebitz	Dorfstr./ Sportlerheim	5	Teil aus 107/2
847						882	Könnern	Trebitz	Dorfstr. 16	5	1003/0
848						883	Könnern	Trebitz	Dorfstr. 17	5	1005/0; 1002/0
849						884	Könnern	Trebitz	Dorfstr. 61	5	244/111
850						885	Könnern	Trebitz	Dorfstr. 73	5	12/11
851	Könnern	Piesdorf	Siedlung 21a	1	48/21	886	Könnern	Trebitz	Dorfstr. 74	5	12/7
852	Könnern	Piesdorf	Siedlung 21b	1	48/20	887	Könnern	Trebnitz	Freie Feldlage 19f	4	91/84
853	Könnern	Piesdorf	Siedlung 21c	1	48/19	888	Könnern	Trebnitz	Freie Feldlage 91	3	28/0
854	Könnern	Poplitz	Dorfstr. 0	6	58/19	889	Könnern	Trebnitz	Freie Feldlage 92	4	1381/0
855	Könnern	Poplitz	Dorfstr. 1	6	6/25; 6/26; 6/29 6/16	890	Könnern	Trebnitz	Freie Feldlage 106	4	1343/0
856	Könnern	Poplitz	Dorfstr. 1a (Sportlerheim)	6	Teil aus 4/2	891	Könnern	Trebnitz	Freie Feldlage 107	4	83/1; 83/2
857	Könnern	Poplitz	Dorfstr. 2a	6	6/9	892	Könnern	Trebnitz	Kiesweg 50a (Kiesgrube)	4	1000/0
858	Könnern	Poplitz	Dorfstr. 3	6	6/39	893	Könnern	Trebnitz	Kiesweg 50b	4	295/91
859	Könnern	Poplitz	Dorfstr. 4	6	4/3	894	Könnern	Trebnitz	Kiesweg 50c	4	91/97
860	Könnern	Poplitz	Dorfstr. 5	6	16/13; 1000/0	895	Könnern	Trebnitz	Kiesweg 50d	4	91/98
861	Könnern	Poplitz	Dorfstr. 6	6	12/2	896	Könnern	Trebnitz	Kiesweg 50e	4	91/44
862	Könnern	Poplitz	Dorfstr. 6a	6	12/1	897	Könnern	Trebnitz	Kiesweg 50f	4	91/46
863	Könnern	Poplitz	Dorfstr. 7	6	12/3	898	Könnern	Trebnitz	Kiesweg 51	4	1000/0
864	Könnern	Poplitz	Dorfstr. 7a	6	12/4	899	Könnern	Trebnitz	Saaleweg / Sportlerheim	3	136/119
865	Könnern	Poplitz	Dorfstr. 9	6	12/11	900	Könnern	Zellewitz	Nr. 1 (FFW)	6	40/19
866	Könnern	Poplitz	Dorfstr. 9a	6	12/12	901	Könnern	Zellewitz	Nr. 2	6	40/24
867	Könnern	Poplitz	Dorfstr. 9b	6	12/9	902	Könnern	Zellewitz	Nr. 3	6	40/21
868	Könnern	Poplitz	Dorfstr. 9c	6	12/10	903	Könnern	Zellewitz	Nr. 6	7	7/0
869	Könnern	Poplitz	Dorfstr. 9d / 9e	6	12/8	904	Könnern	Zellewitz	Nr. 7	7	8/0
870	Könnern	Poplitz	Dorfstr. 10	6	13/15	905	Könnern	Zellewitz	Nr. 8	7	6/0
871	Könnern	Poplitz	Dorfstr. 11a	6	13/20	906	Könnern	Zellewitz	Nr. 9	7	5/1
872	Könnern	Poplitz	Dorfstr. 11b	6	13/18	907	Könnern	Zellewitz	Nr. 10	7	4/0
873	Könnern	Poplitz	Dorfstr. 12	6	58/27	908	Könnern	Zellewitz	Nr. 11	7	43/0
874	Könnern	Poplitz	Dorfstr. 13	6	58/28	909	Könnern	Zellewitz	Nr. 12	7	41/0

Lfd. Nr.	Gemeinde	Ortsteil	Straße, Nr.	Flur	Flurstück	Lfd. Nr.	Gemeinde	Ortsteil	Straße, Nr.	Flur	Flurstück
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
910	Könnern	Zellewitz	Nr. 13	7	37/0	945	Könnern	Zickeritz	Hauptstr. 24	2	41/1; 43/3
911	Könnern	Zellewitz	Nr. 14	7	38/0	946	Könnern	Zickeritz	Hauptstr. 25	2	37/3
912	Könnern	Zellewitz	Nr. 15	7	39/0	947	Könnern	Zickeritz	Hauptstr. 26	2	37/2
913	Könnern	Zellewitz	Nr. 16/17	7	11/0	948	Könnern	Zickeritz	Hauptstr. 27	2	37/1
914	Könnern	Zellewitz	Nr. 18	7	34/0	949	Könnern	Zickeritz	Hauptstr. 28	2	35/3
915	Könnern	Zellewitz	Nr. 19	7	35/2	950	Könnern	Zickeritz	Hauptstr. 29	2	147/37
916	Könnern	Zellewitz	Nr. 21	7	32/0	951	Könnern	Zickeritz	Hauptstr. 30	2	Ter aus 30/3, 51/2; 130/45; BoSo 80000
917	Könnern	Zellewitz	Nr. 23	7	28/0	952	Könnern	Zickeritz	Hauptstr. 31a	2	48/1; 45/4
918	Könnern	Zellewitz	Nr. 24	7	25/0	953	Könnern	Zickeritz	Hauptstr. 31	2	48/2; 45/3
919	Könnern	Zellewitz	Nr. 25	6	12/1	954	Könnern	Zickeritz	Hauptstr. 32	2	50/0
920	Könnern	Zellewitz	Nr. 26	6	12/2	955	Könnern	Zickeritz	Hauptstr. 33	2	35/1; 115/52
921	Könnern	Zellewitz	Nr. 27	7	24/0	956	Könnern	Zickeritz	Hauptstr. 35	2	-
922	Könnern	Zellewitz	Nr. 29	7	20/0	957	Könnern	Zickeritz	Hauptstr. 36	2	54/0
923	Könnern	Zellewitz	Nr. 30	7	21/0	958	Könnern	Zickeritz	Hauptstr. 37	2	51/1
924	Könnern	Zellewitz	Nr. 31	7	14/0	959	Könnern	Zickeritz	Hauptstr. 38	2	114/52
925	Könnern	Zellewitz	Nr. 32 (Naturhof)	7	16/0; 17/0; 12/0 13/0	960	Könnern	Zickeritz	Hauptstr. 39	2	1000/0; 1003/0
926	Könnern	Zellewitz	Nr. 0	7	6/0	961	Könnern	Zickeritz	Hauptstr. 40	2	1009/0
927	Könnern	Zickeritz	Hauptstr. 1	2	171/28	962	Latdorf	---	Tierheim Nienburger Straße	2	39/2
928	Könnern	Zickeritz	Hauptstr. 2	2	26/1	963	Latdorf	---	Gärtnerei Nienburger Str. 26	2	39/1
929	Könnern	Zickeritz	Hauptstr. 3	2	23/1	964	Latdorf	---	Am Sportplatz	1	354/1
930	Könnern	Zickeritz	Hauptstr. 4	2	21/3	965	Latdorf	---	Leistdorfer Str. 7	6	29/3
931	Könnern	Zickeritz	Hauptstr. 5	2	21/2	966	Latdorf	---	Leistdorfer Str. 8	6	26/0
932	Könnern	Zickeritz	Hauptstr. 6	2	20/0	967	Neugatters- leben	---	Bahnhof 1	10	1001/0
933	Könnern	Zickeritz	Hauptstr. 8	2	56/0 u. H.	968	Neugatters- leben	---	Bahnhof 2	10	1000/0
934	Könnern	Zickeritz	Hauptstr. 9	2	53/2	969	Neugatters- leben	---	Friedensstr. 5 (Forsthaus)	3	33/6
935	Könnern	Zickeritz	Hauptstr. 10	2	BoSo 80030	970	Neugatters- leben	---	Nienburger Str. 12	8	34/46, 564/34, 613/31
936	Könnern	Zickeritz	Hauptstr. 12	2	53/1	971	Peißen	---	Am Anger 6	2	228/0, 218/0, 233/1
937	Könnern	Zickeritz	Hauptstr. 15a	2	57/3	972	Peißen	---	Am Schacht 1	3	30/1
938	Könnern	Zickeritz	Hauptstr. 14	2	57/1	973	Peißen	---	Purzelberg 17	2	224/0, 225/2
939	Könnern	Zickeritz	Hauptstr. 15	2	57/4	974	Plötzkau	---	Bernburger Str. 3	3	6/1
940	Könnern	Zickeritz	Hauptstr. 16	2	BoSo 80000	975	Plötzkau	---	Bernburger Str. 4	3	7/0
941	Könnern	Zickeritz	Hauptstr. 18	2	72/2	976	Plötzkau	---	Bernburger Str. 6	3	1/28
942	Könnern	Zickeritz	Hauptstr. 19	2	72/3	977	Plötzkau	Bründel	Jagdhaus 1	12	35/1
943	Könnern	Zickeritz	Hauptstr. 20	2	72/4	978	Plötzkau	Bründel	Olga-Benario-Str. 3a	14	1/11, 1/12, 23/2
944	Könnern	Zickeritz	Hauptstr. 21	2	74/0	979	Plötzkau	Großwirsche- ben	Neue Welt 1	22	109/1

Lfd. Nr.	Gemeinde	Ortsteil	Straße, Nr.	Flur	Flurstück	Lfd. Nr.	Gemeinde	Ortsteil	Straße, Nr.	Flur	Flurstück
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
980						1015	Preußlitz	---	Waldweg 19	2	66/33
981						1016	Preußlitz	Leau	Bebitzer Str. 1	6	59/1, Teil v.58
982						1017	Preußlitz	Leau	Bebitzer Str. 2	6	53/1, 53/3, 53/4
983						1018	Rothenburg	---	Am Amtsberg 13a	6	34/1
984						1019	Rothenburg	---	Am Kindergarten 8a	6	10/53
985						1020	Rothenburg	---	Am Kindergarten 9	6	10/13
986						1021	Rothenburg	---	Am Amtsberg 4	9	60/0
987						1022	Rothenburg	---	Am Amtsberg 6	9	26/0
988						1023	Rothenburg	---	Am Amtsberg 7	9	27/0
989						1024	Rothenburg	---	An der Schanze 0	3	8/5; 8/4
990						1025	Rothenburg	---	Friedensstr. 27	1	111/1
991						1026	Rothenburg	---	Schleuse 1	8	174/0
992						1027	Rothenburg	---	Schleuse 2	8	174/0
993						1028	Rothenburg	---	Schleuse 4/4a/4b/4c	8	132/0
994						1029	Rothenburg	---	Schleuse 5	8	134/0
995						1030	Rothenburg	---	Schleuse 6	8	135/0
996						1031	Rothenburg	---	Schleuse 8	8	164/0
997						1032	Rothenburg	---	Ziegelei 1	3	8/6
998						1033	Schackstedt	---	Am Teich/ Sportlerheim	2	327/0
999						1034	Schackstedt	---	Am Teich 1	2	174/0
1000						1035	Schackstedt	---	In der Grube 1	4	133/0; 134/0 135/1; 135/2 136/1; 136/3 136/4; 137/4
1001						1036	Schackstedt	---	In der Grube 3	4	98/2; 98/3
1002						1037	Schackstedt	---	Bellebener Weg 1	3	186/2
1003						1038	Schackstedt	---	Bellebener Weg 6	3	161/1
1004						1039	Schackstedt	---	Paradies 11	ALS 4	183/1
1005						1040	Wiendorf	---	Lebendorfer Str. 9	2	34/0
1006						1041	Wiendorf	Ilbersdorf	An den Linden 1	4	84/1; 85/0
1007						1042	Wiendorf	Ilbersdorf	An den Linden 2	4	72/1
1008						1043	Wiendorf	Ilbersdorf	An den Linden 3	4	67/1
1009	Preußlitz	---	Cörmigker Str. 18	2	58/0	1044	Wiendorf	Ilbersdorf	An den Linden 4	4	73/0
1010	Preußlitz	---	Cörmigker Str. 21	2	75/3	1045	Wiendorf	Ilbersdorf	An den Linden 5	4	71/1; 71/2
1011	Preußlitz	---	Waldweg 7	2	66/16	1046	Wiendorf	Ilbersdorf	An den Linden 6	4	98/0
1012	Preußlitz	---	Waldweg 10	2	66/10	1047	Wiendorf	Ilbersdorf	An den Linden 7	4	97/0
1013	Preußlitz	---	Waldweg 14	2	65/3, 66/3, 66/20	1048	Wiendorf	Ilbersdorf	An den Linden 8	4	96/2
1014	Preußlitz	---	Waldweg 15	2	66/1	1049	Wiendorf	Ilbersdorf	An den Linden 9	4	90/0;92/0;93/2;

Lfd. Nr.	Gemeinde	Ortsteil	Straße, Nr.	Flur	Flurstück	Lfd. Nr.	Gemeinde	Ortsteil	Straße, Nr.	Flur	Flurstück
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1050	Wiendorf	Ilbersdorf	Gutshof 1	4	84/2	1085	Wiendorf	Pfitzdorf	Dorfplatz 2	6	1003/0
1051	Wiendorf	Ilbersdorf	Gutshof 2	4	91/0	1086	Wiendorf	Pfitzdorf	Dorfplatz 3	6	4/0; 5/0
1052	Wiendorf	Ilbersdorf	Gutshof 3	4	86/0	1087	Wiendorf	Pfitzdorf	Dorfplatz 4	6	9/0
1053	Wiendorf	Ilbersdorf	Gutshof 4	4	89/0	1088	Wiendorf	Pfitzdorf	Dorfplatz 5	5	9/0
1054	Wiendorf	Ilbersdorf	Gutshof 5	4	87/0	1089	Wiendorf	Pfitzdorf	Dorfplatz 6	6	10/0
1055	Wiendorf	Ilbersdorf	Hauptstr. 1	1	1000/0	1090	Wiendorf	Pfitzdorf	Dorfstr. 1	6	38/0; 40/0
1056	Wiendorf	Ilbersdorf	Hauptstr. 2	4	57/0	1091	Wiendorf	Pfitzdorf	Dorfstr. 2	6	34/0
1057	Wiendorf	Ilbersdorf	Hauptstr. 3	4	77/0	1092	Wiendorf	Pfitzdorf	Dorfstr. 3	6	39/0
1058	Wiendorf	Ilbersdorf	Hauptstr. 4	4	26/2	1093	Wiendorf	Pfitzdorf	Dorfstr. 6	6	1001/0
1059	Wiendorf	Ilbersdorf	Hauptstr. 5	4	78/0	1094	Wiendorf	Pfitzdorf	Dorfstr. 7	6	1004/0; 1005/0
1060	Wiendorf	Ilbersdorf	Hauptstr. 5a	4	78/0	1095	Wiendorf	Pfitzdorf	Dorfstr. 8	6	1/0
1061	Wiendorf	Ilbersdorf	Hauptstr. 6	4	25/0	1096	Wiendorf	Pfitzdorf	Dorfstr. 10	5	1/1; 1/2; 2/0; 3/0
1062	Wiendorf	Ilbersdorf	Hauptstr. 8	4	24/0	1097	Wiendorf	Pfitzdorf	Dorfstr. 11	5	12/0
1063	Wiendorf	Ilbersdorf	Hauptstr. 9	4	17/0; 18/0	1098	Wiendorf	Pfitzdorf	Dorfstr. 13	5	27/0
1064	Wiendorf	Ilbersdorf	Hauptstr. 10	4	20/1; 21/0	1099	Wiendorf	Pfitzdorf	Dorfstr. 14	5	26/0
1065	Wiendorf	Ilbersdorf	Hauptstr. 10a			1100	Wiendorf	Pfitzdorf	Dorfstr. 14a	5	25/0
1066	Wiendorf	Ilbersdorf	Hauptstr. 11	3	19/0	1101	Wiendorf	Pfitzdorf	Dorfstr. 16	5	18/0; 19/0
1067	Wiendorf	Ilbersdorf	Hauptstr. 12	4	20/2	1102	Wiendorf	Pfitzdorf	Mittelweg 1	5	11/0
1068	Wiendorf	Ilbersdorf	Hauptstr. 13	3	20/1; 20/2	1103	Wiendorf	Pfitzdorf	Mittelweg 2	5	6/1
1069	Wiendorf	Ilbersdorf	Hauptstr. 14	4	19/0; 61/0	1104	Wiendorf	Pfitzdorf	Mittelweg 3	5	10/0
1070	Wiendorf	Ilbersdorf	Hauptstr. 15	4	16/1; 16/2	1105	Wiendorf	Pfitzdorf	Feldweg 1	5	30/0
1071	Wiendorf	Ilbersdorf	Hauptstr. 16	4	18/0						
1072	Wiendorf	Ilbersdorf	Kirchgasse 1	4	75/0						
1073	Wiendorf	Ilbersdorf	Kirchgasse 2	4	82/0						
1074	Wiendorf	Ilbersdorf	Kirchgasse 6	4	80/0						
1075	Wiendorf	Ilbersdorf	Pfitzdorfer Str. 1	4	41/0						
1076	Wiendorf	Ilbersdorf	Pfitzdorfer Str. 2	4	26/1						
1077	Wiendorf	Ilbersdorf	Pfitzdorfer Str. 3	4	39/0						
1078	Wiendorf	Ilbersdorf	Pfitzdorfer Str. 4	4	30/0; 31/0						
1079	Wiendorf	Ilbersdorf	Wiendorfer Str. 1	4	15/0						
1080	Wiendorf	Ilbersdorf	Wiendorfer Str. 2	4	93/1; 94/0						
1081	Wiendorf	Ilbersdorf	Wiendorfer Str. 3	4	96/1; 95/1						
1082	Wiendorf	Ilbersdorf	Wiendorfer Str. 4	4	101/0						
1083	Wiendorf	Ilbersdorf	Wiendorfer Str. 6	4	102/2						
1084	Wiendorf	Pfitzdorf	Dorfplatz 1	6	7/0						

Anlage 2 b Grundstücke, die über eine abflusslose Sammelgrube entsorgt werden

Lfd. Nr.	Gemeinde	Ortsteil	Straße, Nr.	Flur	Flurstück	Lfd. Nr.	Gemeinde	Ortsteil	Straße, Nr.	Flur	Flurstück
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Alsleben	---	Bernburger Str. 34	12	28/5	36	Ilberstedt	Bullenstedt	Nr. 5	10	34/0
2	Bernburg	---	Aderstedter Str. 0	70	4/1	37	Ilberstedt	Bullenstedt	Nr. 6	10	35/0
3	Bernburg	---	Aderstedter Str. 0	70	4/2	38	Ilberstedt	Bullenstedt	Nr. 10	10	43/0
4	Bernburg	---	Altenburger Chaussee 0	79	131/9	39	Ilberstedt	Bullenstedt	Nr. 11	10	44/0
5	Bernburg	---	Altenburger Chaussee 0	54	10/3; 11/3; 12/3; 44; 43	40	Ilberstedt	Bullenstedt	Nr. 12	10	46/0
6	Bernburg	---	Am Felsenkeller 0	54	23/2	41	Ilberstedt	Bullenstedt	Nr. 15	10	48/0
7	Bernburg	---	Am Felsenkeller 3	80	23/1	42	Ilberstedt	Bullenstedt	Nr. 19	10	13/2
8	Bernburg	---	Am Felsenkeller 5			43	Ilberstedt	Bullenstedt	Nr. 22a	10	19/1
9	Bernburg	---	Am Felsenkeller, Anlage "Am Weinberg"	80	100, 99/3, 99/1	44	Ilberstedt	Bullenstedt	Nr. 36	10	2/0
10	Bernburg	---	Am Weinberg	58	1/3	45	Ilberstedt	Bullenstedt	Nr. 38	10	26/0
11	Bernburg	---	An der Überfahrt	69	13/3 (Teilfl.)	46	Ilberstedt	Bullenstedt	Nr. 38a	10	1/0
12	Bernburg	---	Baalberger Chaussee 2	90	21/4	47	Ilberstedt	Cölbbig	Nr. 1	8	57/0
13	Bernburg	---	Hallesche Landstr. 111	94	28/18,28/19	48	Ilberstedt	Cölbbig	Nr. 2	8	58/0
14	Bernburg	---	Hallesche Landstr. 110a	94	28/17	49	Ilberstedt	Cölbbig	Nr. 7	8	53/0
15	Bernburg	---	Hallesche Landstr. 106	94	28/19	50	Ilberstedt	Cölbbig	Nr. 8	8	23/2
16	Bernburg	---	Hallesche Landstraße	14	13	51	Ilberstedt	Cölbbig	Nr. 11	8	61/0
17	Bernburg	---	Mittelstraße, Anlage "Mittelstraße"	63; 80	11; 104/2	52	Ilberstedt	Cölbbig	Nr. 19	8	69/3
18	Bernburg	---	Teichweg, Schießstand	86	1034	53	Ilberstedt	Cölbbig	Nr. 20	8	69/4
19	Bernburg	---	R.-Rösicke-Str., Anlage "Fuhnenfeld"	1	14/0	54	Ilberstedt	Cölbbig	Nr. 21	8	70/1
20	Bernburg	---	Staßfurter Str. 30a	73	90/0	55	Ilberstedt	Cölbbig	Nr. 22	8	70/2
21	Bernburg	Aderstedt	Hauptstr. 5a	1	59/0, 61/0, 62/0	56	Ilberstedt	Cölbbig	Nr. 24	8	72/2
22	Bernburg	Aderstedt	Siedlung	2	9/1, 9/2, 10/7	57	Ilberstedt	Cölbbig	Verkaufsstelle Cölbbig	8	72/1; 1006/0
23	Bernburg	Aderstedt	Gartenlokal	2	28/1	58	Ilberstedt	Cölbbig	Nr. 26	8	3/0
24	Dohndorf	Hohendohndorf	Neue Siedlung 1	4	1/20	59	Ilberstedt	Cölbbig	Nr. 28	8	5/0
25	Gröna	---	Mittelweg 4	1	15/1	60	Ilberstedt	Cölbbig	Nr. 29	8	6/0
26	Gröna	---	Mittelweg 6b	2	165/1	61	Könnern	---	Rothenburger Str. 79	14	54/5
27	Gröna	---	Mittelweg 6c	2	165/4	62	Könnern	Am Zoll	Nr. 5	1	137/1
28	Gröna	---	Grönaer Landstr. 1	1	65/1	63	Könnern	Am Zoll	Nr. 6	1	135/6
29	Gröna	Gnetsch	Dorfstr. 2	BBG 98	37/3	64	Könnern	Am Zoll	Nr. 30	12	24/0
30	Gröna	Gnetsch	Dorfstr. 3	BBG 98	38/3	65	Könnern	Alt Mödewitz	Nr. 95; Stallanlagen	4	1/0; 2/0; 1324/0
31	Gröna	Gnetsch	Dorfstr. 8	BBG 98	32/1	66	Könnern	Kustrena	Dorfstr. 4	17	16/0
32	Ilberstedt	---	Bernburger Str. 18	1	4/0	67	Könnern	Kustrena	Dorfstr. 6	17	35/0
33	Ilberstedt	---	Rathmannsdorfer Str. 2	4	225/1	68	Könnern	Kustrena	Dorfstr. 6a	17	30/0
34	Ilberstedt	Bullenstedt	Nr. 2	10	28/0	69	Könnern	Nelben	Dorfstr. 131	3	255/76
35	Ilberstedt	Bullenstedt	Nr. 4	10	33/0	70	Könnern	Poplitz	Dorfstr. 2	6	6/10

Anlage 2 b Grundstücke, die über eine abflusslose Sammelgrube entsorgt werden

71	Könnern	Poplitz	Dorfstr. 8	6	12/5						
72	Könnern	Poplitz	Dorfstr. 11	6	13/14						
73	Neugattersleben	---	Chausseehaus 1	BBG 74	20/3						
74	Peißen	---	Hallesche Landstr. (Geflügelfarm)	2	277/0						
75	Plötzkau	---	An der L 74 (Stallanlagen)	8	1001/0; 1003/0; 1005/0; 1007/0; 1009/0						
76	Plötzkau	---	Bründelscher Weg (Erdbeeranl.)	8	3/7						
77	Poley	Weddegast	Hopfenstr. 16	9	1007/0						
78	Preußlitz	---	Cörmigker Str. 17	2	55/3						
79	Preußlitz	---	Cörmigker Str. 19	2	59/0						
80	Preußlitz	---	Cörmigker Str. 20	2	60/0						
81	Preußlitz	---	Sportplatz Cörmigker Str.	2	53/0						
82	Wiendorf	Ilbersdorf	Hauptstr. 7	4	79/0						
83	Wiendorf	Ilbersdorf	Hauptstraße (Stallanlagen Gerlebogker Landwirte)	3	57/0; 55/0; 58/0						
84	Wiendorf	Ilbersdorf	Kirchgasse 4	4	81/0						
85	Wiendorf	Ilbersdorf	Pfitzdorfer Str. 5	4	29/0; 32/0						
86	Wiendorf	Pfitzdorf	Dorfstr. 4	6	20/0						
87	Wiendorf	Pfitzdorf	Dorfstr. 5	6	41/0						
88	Wiendorf	Pfitzdorf	Dorfstr. 12	5	14/0						

Lfd. Nr.	Gemeinde	Ortsteil	Straße, Nr.	Flur	Flurstück						
1	2	3	4	5	6						
1	Bernburg	Friedenshall	Schachtstr. (Moderne Bauelemente)	92	2/60, 2/68						
2	Könnern	---	Windrose 1 - 2	8	106/24; 107/27; 34/1; 36/10; 36/11; 36/7; 39/23; 36/2; 36/4						
3	Könnern	---	Zuckerfabrik								
4	Könnern	Bebitz	Flaschenwerk; Lebendorfer Str. 1								
5	Latdorf	---	Deponie	1	333/1						